Ruhen und Unterbrechung der Verjährung

im Reichsstrafgesetzbuch, im Entwurf 1925 und nach den Beschlüssen des Strafrechtsausschusses, verglichen mit den entsprechenden Bestimmungen ausländischer Gesetzgebungen.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Assessor
Ludwig Böhm
aus Kronach (Oberfr.)

Approbiert am 12. November 1931

Gedruckt
im Tageblatt-Haus Coburg
1932

82147

Inhalts-Verzeichnis.

Seite:

I. Einleitung.

Wesen der Kriminalverjährung. 1

a) Begründung der Verjährung. 1

b) Der rechtliche Charakter der Verjährung. 7

II. Ruhen und Unterbrechung der Verjährung.

A. Deutsches Recht.

1. Reichsstrafgesetzbuch. 12

a) Ruhen der Verjährung. 12

b) Unterbrechung der Verjährung. 13

2. Entwurf 1925. 16

a) Ruhen der Verjährung. 16

b) Unterbrechung der Verjährung. 18

3. Der Entwurf nach Durchberatung durch den Strafrechtsausschuß. 21

4. Würdigung. 24

B. Ausländisches Recht.

1. Oesterreich. 31

2. Italien. 35

3. Schweiz. 39

4. Tschechoslowakai. 41

5. Rußland (Sowjetrußland). 44

6. Vergleich mit dem deutschen Entwurf. 45

III. Ergebnis. 48

Literatur-Verzeichnis.

Abegg: Ueber die Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen nach den neueren Gesetzgebungen und mit Rücksicht auf eine gemeinsame Strafgesetzgebung der deutschen Lande, Breslau 1862.

Allfeld: Lehrb. d. deutsch. Strafr. (Begründet von Hugo Meyer), 7. Aufl., Leipzig 1912; 8. Aufl. 1922.

Arndt: Ein Beitrag zur Lehre von der Verjährung erkannter Strafen, in Goltdammers Arch., Bd. 18, S. 742.

v. Bar: Gesetz und Schuld im Strafrecht, Bd. III: Die Befreiung von Schuld und Strafe durch das Strafgesetzbuch, Berlin 1909.

Beling: Grundzüge des Strafrechts, 8. Aufl. und 9. Aufl., Tübingen 1925.

Berner: Lehrb. d. deutsch. Strafr., 18. Aufl., Leipzig 1898.

Binding: Grundr. d. deutsch. Strafr., allgem. Teil, 7. Aufl., Leipzig 1907.

— Handb. d. Strafr., I. Bd., Leipzig 1885.

v. Birkmeyer: Darstellung des Strafrechts in Enzyklopädie der Rechtswissenschaften, Berlin 1904.

Dahelow: Ueber die Verjährung, 1. Teil, Halle 1805, 2. Teil, Halle 1807.

Dambach: Beitr. z. Lehre v. d. Kriminalverjährung, Berlin 1860.

v. Damm: In der Zeitschr. f. d. ges. Rechtswissenschaft, Bd. 36, S. 352 ff.

Dohna, Graf v.: Die Verjährung in Reform d. Strafrechts: Kritische Besprechung d. amtl. Entwurfs eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches, hrsg. v. Aschrott u. Kohlrausch, S. 204.

Ebermayer: Komm. z. Strafgesetzb., Berlin 1925.

Finger: Das Strafr. m. Berücksichtigung d. Vorentwurfes zu einem österr. Strafgesetzb., I. Bd., Berlin 1912.

Frank: Das Strafgesetzb. f. d. Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz, erläut. 17. Aufl., Tübingen 1926.

Gerland: Der Entw. 1925, allgem. Teil, Krit. Bemerkungen, Berlin und Leipzig 1925.

Häberlin: Grundzüge des Kriminalrechts n. d. neuen deutsch. Strafgesetzbüchern, Leipzig 1845.

Hälschner: Das allgemeine deutsche Strafrecht, I. Bd., Die allgemeinen strafrechtl. Lehren, Bonn 1881.

Hepp: Kommentar über das neue württembergische Strafgesetzbuch, Tübingen 1839.

v. Hippel: Deutsches Strafr., II. Bd., Berlin 1930.

Heinze: In v. Holtzendorffs Handb. d. deutsch. Strafr., II. Bd., S. 595 ff.

Hufnagel: Kommentar über das Strafgesetzbuch f. d. Königreich Württemberg, Stuttgart 1840.

Köhler: Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, in Annalen d. deutsch. Rechts, 1910, Bd. 43, S. 161 ff.

— Lehrb. d. deutsch. Strafr., Leipzig 1917.

Köstlin, System d. deutsch. Strafr. 1905.

v. Kries: Lehrb. d. deutsch. Strafprozeßr., Freiburg i. B. 1892.

v. Liszt: Lehrb. d. deutsch. Strafr., 22. Aufl., Berlin, Leipzig 1919.

Lilienthal, v.: Grundr. 1900, S. 58.

Loening: Die Verjährung, in „Vergleichende Darstellung des deutsch. u. ausl. Strafr.", allgem. Teil, I. Bd., Berlin 1908, S. 379 ff.

Löwe-Rosenberg: Komm. z. Strafprozeßordn., 10. Aufl., Berlin-Leipz. 1925.

Meyer, M. E.: Der allgem. Teil d. deutsch. Strafr., 2. Aufl., Heidelberg 1923.

Merkel-Liebmann: Die Lehre vom Verbrechen und Strafe, Stuttgart 1912.

Oetker: Strafantrag u. Verjährung, in „Reform d. Reichsstrafgesetzbuches", hrsg. von Aschrott u. Liszt, Bd. I.

Olshausen: Komm. z. Strafgesetzb., I. Bd., 10 Aufl., 1916.

Oppenhoff: Das Strafgesetzb. f. d. Deutsche Reich, hrsg. von Delius, 14. Aufl., Berlin 1901.
Ders: Das Strafgesetzb. f. d. Deutsche Reich, 13. Aufl., Berlin 1896.
Pulvermacher: Die Gründe der Verjährung im Strafr., in Arch. f. preuß. Strafr., 18. Bd., S. 145 ff., Berlin 1870.
v. Risch: Ueber den rechtl. Charakter d. Kriminalverjährung nach heutigem Recht, in Gerichtssaal, Bd. 36, S. 241, 293.
Rüdorff-Stenglein: Komm. z. Strafgesetzb., 4. Aufl., Berlin 1892.
Sauer: Die Verjährung, Bemerkungen z. Strafgesetzentwurf 1925, in Gerichtssaal, Bd. 10, S. 439.
Schäfer: Deutsche Strafgesetzentwürfe, 1919—1927.
Schoetensack: Der Versuch und der amtliche Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches, in Gerichtssaal, Bd. 91, S. 378.
Schwartze: Komm. z. Strafgesetzb. f. d. Deutsche Reich, 5. Aufl., Leipz. 1884.
Schwartzkopf, E.: Zur Rechtfertigung u. rechtl. Begründung d. Kriminalverjährung, Stuttgart 1910.
Wachenfeld: Lehrb. d. deutsch. Strafr., München 1914.
Löffler: Das Strafrecht, Komm., Wien 1918.
Lübke, O., Verjährung im Strafrecht, Tübingen 1930.
Keinath: Unterbrechung der Verjährung i. Strafr., Erlangen 1930.
Quabeck, O.: Die Verjährung n. d. Reichsstrafgesetzb. u. d. deutsch. Strafgesetzentwürfen von 1909—1927, Tübingen 1930.

Amtl. Entw. eines allgem. deutsch. Strafgesetzb. mit Begründung, zwei Teile, Berlin 1925, veröffentl. auf Anordn. d. Reichs-Justizministeriums.
Botschaft d. Bundesrates an d. Bundesversammlung z. Entwurfe eines schweizerischen Strafgesetzbuches, vom 23. Juli 1918.
Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches, 1927, Reichstag 1924 bis 1927, Drucksache Nr. 3390.
Erläuterung z. Vorentw. f. ein schweizerisches Strafgesetzbuch, von Zürcher, Bern 1911.
Gegenentwurf z. Vorentwurf eines deutsch. Strafgesetzb. mit Begründung, Berlin 1911.
Italienisches Strafgesetzbuch vom 30. Juni 1889, Berlin 1890 in Liszt Zeitschrift (von Teichmann).
Italienischer Vorentwurf z. einem neuen Strafgesetzbuch, Berlin-Leipzig 1928.
Protokolle des Strafrechtsausschuß, Reichstag, 3. Wahlperiode 1924—1927, 32. Ausschuß, 42. Sitzung, 43. und 44. Sitzung. Reichstag, 5. Wahlperiode, 1930, 18. Ausschuß, 14. Sitzung.
Protokolle der zweiten Expertenkommission z. schweizerischen Strafgesetzbuch, Zürich-Luzern, 1912—1920.
Protokolle des 21. Strafrechtsausschusses, Reichstag 1928, 4. Wahlperiode, 18. Sitzung.
Stenographische Berichte über d. Verhandl. d. Reichstages v. Jahr 1870, 1. Leg. Periode, 3. Session.
Tschechoslowakei, Strafgesetzbuch v. 27. Mai 1852, Komm. v. Dr. Karl Kneisel.
Verhandlungen der Expertenkommission des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement über den Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, Bern 1896.
Vorentwurf z. einem deutsch. Strafgesetzb. mit Begründung, Berlin 1909.
Vorentwurf zu einem österr. Strafgesetzb. 1909.
Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzb. n. d. Beschl. d. Expertenkommission, April 1908, Berlin 1909.
Vorlage der Bundesregierung m. Begründ., 49 d, 3. Gesetzgeb. Per., Wien 1927. Zeitschr. f. d. ges. Rechtswissenschaft.
Zusammenstellung des Entwurfs eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches, Nr. 395 d. Drucksachen, mit der Regierungsvorlage von 1927, — Nr. 3390 d. Drucksachen d. 3. Wahlperiode — und den Beschlüssen d. 21. Ausschusses d. 4. Wahlperiode in erster und zweiter Lesung.
Deutsche Juristen Zeitung, Heft 5, 1931.

I. Einleitung.

Im Entwurf von 1925 wurde die „Unterbrechung der Verjährung" — § 68 RStGB. — beseitigt und dafür „für besondere Fälle" eine „Verlängerung der Verjährungsfrist" in den §§ 81 und 84 eingeführt. Der Entwurf 1927 übernahm diese Aenderung in den §§ 82 und 85.

Nach den Beschlüssen des 21. Strafrechtsausschusses wurde nicht nur die Beseitigung der Verjährungsunterbrechung übernommen, es wurde auch die für besondere Umstände vorgesehene „Verlängerung der Verjährung" beseitigt und lediglich das „Ruhen der Verjährung" beibehalten.

Ob diese Regelung einen Fortschritt in der Strafrechtsreform darstellt, oder ob dadurch vielleicht das Interesse des Staates an Bestrafung hinter dem Interesse des Rechtsbrechers an Straflosigkeit durch Verjährung unverhältnismäßig zurückgedrängt wird und inwieweit dadurch das Institut der Verjährung den Erfordernissen einer wirksamen Strafrechtspflege gerecht wird, soll in dieser Arbeit: „Unterbrechung und Ruhen der Verjährung im Strafrecht" erörtert werden.

Zum Vergleich, in welcher Richtung sich dieses Rechtsinstitut in ausländischen Gesetzgebungen entwickelt hat, sollen im zweiten Teil die entsprechenden strafrechtlichen Bestimmungen von Oesterreich, der Schweiz, Italien, der Tschechoslowakei und Sowjetrußland besprochen werden.

Vor dieser Erörterung soll die rechtliche Begründung und Natur der Verjährung besprochen werden, denn die Erkenntnis des richtigen Rechtsgrundes für die Strafverjährung ist ausschlaggebend für die folgerichtige Konstruktion der Verjährungslehre und ihrer praktischen Ausgestaltung im Gesetz. Ein Gesetz läßt sich nur dann richtig aufbauen, wenn man sich bewußt ist, welche Gründe für die Einführung dieses Instituts maßgebend sind. Denn darnach sind alle zweifelhaften Fragen zu beantworten, ob hier eine „Unterbrechung" zulässig ist, oder, ob lediglich ein „Ruhen" dem Wesen der Verjährung entspricht.

Wesen der Kriminalverjährung.

a) Begründung der Verjährung.

Ueber die Rechtfertigung der Verjährung ist seit der Aufklärungszeit bis zur Gegenwart gestritten worden;[1]) doch bestehen über

[1]) Dambach, S. 43: „Es ist eine seit den Glossatoren bis auf unsere Zeit eifrig geführte Kontraverse, aus welchen Gründen die Verjährung in den peinlichen Sachen eingeführt worden ist".

ihre Notwendigkeit kaum mehr Zweifel. Mit Ausnahme Englands, das auf dem Standpunkt des Mittelalters ſtehen geblieben iſt, Schwedens und Dänemarks haben alle Strafgeſetzgebungen die Kriminalverjährungen aufgenommen. Der Streit um die rechtliche Begründung iſt kein müſſiger Zank von theoretiſcher Bedeutung, es ſteht und fällt die Exiſtenzberechtigung der Verjährung mit der Möglichkeit ihrer einwandfreien Begründung.

„Verjährung des Strafrechts iſt die Ausſchließung krimineller Folgen begangener Delikte wegen ungeſtörten Ablaufs einer beſtimmten Zeit, ſei es nach deren Begehung, ſei es nach deren rechtskräftiger Vollſtreckung.“ [2])

Dieſe Begriffsbeſtimmung deckt gleichmäßig die beiden Arten der Verjährung, der Verfolgungsverjährung, hier verzichtet der Staat auf Verfolgung einer noch nicht abgeurteilten Tat, und der Vollſtreckungsverjährung, hier verzichtet der Staat auf Vollſtreckung einer bereits rechtskräftig erkannten Strafe. Die letztere iſt unter Einwirkung der neueren Zeit entſtanden und hat relativ geringere Bedeutung, denn wenn die Aburteilung gelingt, iſt meiſt auch anſchließend die Vollſtreckung durchführbar.[3])

Das geltende Strafgeſetzbuch hat dieſe zwei Arten der Verjährung in den §§ 67—69 und 70—72 aufgenommen. Eine Begründung der Verjährung findet ſich in den Motiven zum Strafgeſetzbuch nicht; es heißt dort lediglich zu § 64: „Der § 64 läßt ſowohl die Verjährung der Strafverfolgung wie auch der Strafvollſtreckung zu,“ zu § 65: „Der Entwurf läßt in Uebereinſtimmung mit dem, was die Wiſſenſchaft und faſt alle anderen Geſetze darüber angenommen haben, eine Verjährung bei allen Verbrechen, und ſomit auch eine ſolche bei den mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus Bedrohten zu.“ Es iſt dies eine ſehr formelle Begründung mit den Tatſachen und der Stellungnahme der Wiſſenſchaft.

Auch der Entwurf 1927 hat zu dieſer Frage keine Stellung genommen. In der Begründung S. 59 heißt es dort: „Der Entwurf kennt wie das geltende Recht bei allen Straftaten eine Verjährung.“ Es wird alſo das Inſtitut der Verjährung als ſelbſtverſtändlich vorausgeſetzt.

Um ſo mehr hat ſich die Wiſſenſchaft dieſes Problems angenommen und auf die verſchiedenſte Weiſe verſucht, die Kriminalverjährung zu begründen; je nachdem es ſich um einen Anhänger der verſchiedenen Strafrechtstheorien handelt, ſucht ſie den Rechtsgrund der Verjährung teils in ſubjektiver, teils in objektiver Argumentation zu finden, ohne daß jedoch einer dieſer Verſuche ein vollkommen befriedigendes Reſultat hervorgebracht hätte.

Als maßgebende Gründe für die Verjährung werden im allgemeinen geltend gemacht:

1. Prozeſſuale Gründe, Vermeidung ewig dauernder Streitigkeiten.

---

[2]) Köhler, Deutſches Strafrecht 1927, S. 658.
[3]) Köhler, Deutſches Strafrecht, S.

2. Die Beweisvergänglichkeit durch Zerstörung der Beweismittel.
3. Die vermutete Besserung des Täters.
4. Die das Strafbedürfnis tilgende Macht der Zeit.
5. Die während der Verjährungsfrist erlittene Seelenqual als Ersatz der Strafe.

Hier sei bemerkt, daß bei schweren Fällen, insbesondere bei lebenslangen Freiheitsstrafen und bei Todesstrafen, bei welchen Verbrechen das Strafbedürfnis ein dauerndes ist, die Berechtigung der Verjährung mit Recht bestritten werden kann.[4])

1. Von diesen Fällen abgesehen, ist die Verjährung der Strafverfolgung schon aus prozessualen Gründen notwendig. Man[3]) stelle sich einmal vor, ein Gesetzgeber der Gegenwart würde angesichts unseres ausgedehnten Strafrechts und unserer amtlichen Verbrechensverfolgung die Verjährung beseitigen. Das würde praktisch bedeuten: Die Justiz hätte sich außer mit ihren laufenden Aufgaben mit sämtlichen noch nicht erledigten Straffachen des letzten Menschenalters zu befassen. Eine solche Forderung würde einfach auf dem Papier bleiben, denn sie wäre beim Umfang der heutigen Kriminalität völlig undurchführbar. Nur in besonders wichtigen Fällen und bei besonders günstiger Beweislage würden auch noch nach längerer Zeit Eingriffe in das Verfahren erfolgen. Für einen Rechtsstaat, der gleiches Recht für alle fordert, wäre eine solche Regelung undenkbar. Für die Vollstreckungsverjährung gilt dasselbe; die Forderung lebenslanger Vollstreckung aller rechtskräftigen Urteile würde auch hier den Behörden kaum erfüllbare Aufgaben zumuten.

2. Die Begründung mit der Beweisvergänglichkeit vertritt besonders Binding,[6]) als den einzigen Grund, der die Verjährung rechtfertigt: „Die Beweisvergänglichkeit ist für einen gewissenhaften Gesetzgeber ein zwingender, aber auch der allein zwingende Grund, die Verjährung des Strafverfolgungsrechts anzuerkennen." Nach dem Ablauf längerer Zeit ist es nicht mehr möglich, die Wahrheit so nachzuweisen, wie im Zeitpunkt der frischen noch nicht vergessenen Tat. Die Beweismittel sind untergegangen[7]) oder doch mindestens entstellt. Da bei der Vollstreckungsverjährung die Beweisführung bereits mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen ist, kommt Binding folgerichtig zur Ablehnung der Vollstreckungsverjährung.

---

[4]) Ein Verbrechen mit lebenslang dauernder Bestrafung kann nicht verjähren. Die Verjährung lebenslänglicher Strafe führt zu unlogischer und verschiedener Behandlung des Verbrechers. Der Täter, der es verstanden hat, sich 30 Jahre der Verfolgung zu entziehen, wird straffrei, während der von Gewissensbissen zur Selbstanklage und Geständnis getriebene Täter sein ganzes Leben lang eingesperrt bleibt; ein gewiß unbefriedigendes Ergebnis. Mit Recht kann hier von einer Prämie auf Flucht oder geschickte Täuschung gesprochen werden (Binding S. 822). Entweder Abschaffung lebenslänglicher Strafen oder Ausschluß von der Verjährung.

[5]) Siehe v. Hippel, Deutsches Strafrecht.

[6]) Handb., S. 823.

[7]) Dambach, S. 11.

Die Begründung der Verjährung muß aber für beide Verjährungsarten ausreichend sein, schon aus diesem Grunde genügt diese Theorie nicht. Ihr kommt nur unterstützende Bedeutung zu. Wäre der Grund der Beweisvergänglichkeit der einzige, so müßte das Strafgesetzbuch für sämtliche Verbrechen und Vergehen gemeinsame Verjährungsfristen aufgestellt haben, denn, da die Beweismittel für Verbrechen und Vergehen dieselben sind, ließe sich eine Staffelung der Verjährungsfristen nach dem Grade des Verbrechens nicht mehr begründen. Diesen Widerspruch des Gesetzes mit der Beweisvergänglichkeitstheorie führt Binding darauf zurück, daß das Gedächtnis schwerer Taten und ihrer Spuren im Menschen unendlich länger zu haften pflegt als das eines kleinen Ungehorsams, weshalb auch die Schwere der Tat bei Fixierung der Verjährungsfristen zu berücksichtigen sei. Doch gibt es auch Verbrechen, für welche schriftliche Beweise bestehen, die jahrhundertelang nichts an Beweiskraft einbüßen.

3. Der Grund „vermutete Besserung" des Täters findet sich hauptsächlich in der älteren Gesetzgebung, so insbesondere in den Motiven der Strafgesetzbücher Bayerns,[8]) Württembergs und Badens und in dem geltenden Strafgesetzbuch Oesterreichs. Er wird aber auch von neueren deutschen Strafrechtlern, wie Hufnagel,[9]) Hepp,[10]) Häberlin[11]) vertreten. So äußert sich z. B. Hufnagel: „Die Verjährung der Strafklage ist schon in der Volksansicht begründet; das, worüber schon Gras gewachsen ist, soll nicht erst untersucht und bestraft werden." Aber auch auf die Verjährung der Strafe selbst „übt die Zeit ihre Macht auf das Gefühl aus und wenn ein solcher Verbrecher eine lange Zeit so gesetzlich gelebt hat, daß er keine in dem Gesetzbuch für strafbar erklärte Handlung begangen hat, so hat sich die Gesellschaft mit ihm ausgesöhnt."

Da nun eine positive Besserung nicht nachweisen kann, beschränken sich die Gesetze auf die Bedingung, daß der Rechtsbrecher bei dem Beginne der Verjährungsfrist kein neues Verbrechen begangen habe.[12]) Aber auch wenn dieser Umstand gegeben ist, so läßt sich doch daraus kein absolut sicherer Schluß ziehen auf die tatsächlich eingetretene Besserung des Täters. Es können ganz andere Gründe sein, die kein Verbrechen entstehen ließen: Mangelnde Bewegungsmöglichkeit, fehlende Gelegenheit usw. Es ist auch möglich, daß der Verbrecher in der Zwischenzeit wieder ein Verbrechen begangen hat, das nur nicht bekannt geworden ist; diese Gründe können ebenso wirksam gewesen sein wie die Besserung der Gesinnung. Es ist aber die Besserung des Täters nicht alleiniger Strafzweck. Auch gibt es Delikte von solcher Intensität, daß selbst der beste Lebens-

[8]) Köhler, S. 611, Bayer. StrGB. von 1913, Artikel 139, Abs. 2: .... überdies aber der Uebeltäter während eines Zeitablaufs eine ununterbrochene gute Aufführung gezeigt hat, dann soll derselbe von der Strafe freigesprochen werden.

[9]) a. a. O., Bd. I zu Art. 129, S. 290.

[10]) a. a. O., Bd. I zu Art. 129, S. 928.

[11]) a. a. O., Bd. I, § 42.

[12]) z. B. österreich. StrGB., § 229.

wandel ſie nicht büßen kann. Die Beſſerung mag ſtrafmildernd in Betracht kommen, nie aber kann ſie die Verjährung begründen.

4. Die Zeitwirkungstheorie, vertreten von Berner,[13]) Köſtlin,[14])Abbegg findet den Rechtsgrund der Verjährung in dem Ablauf einer gewiſſen Zeit und in deren nivellierenden, ausgleichenden, verſöhnenden und heilenden Wirkungen und Begleiterſcheinungen. Durch den Ablauf der Zeit ſoll die Strafe getilgt werden; es iſt auch allgemein anerkannt, daß die Verjährung ihre materielle Berechtigung in der das Strafbedürfnis tilgenden Macht der Zeit hat. Der durch den Rechtsbruch hervorgebrachte Schaden und die Schmerzen werden im Laufe der Zeit beſeitigt, die Erinnerung daran erliſcht. Kein Menſch vermag Freude oder Leid, die ihm widerfahren, mit der gleichen Stärke des Empfindens auf die Dauer feſtzuhalten. Je nach dem Grade des hervorgerufenen Gemütseindruckes werden ſich Erinnerungen daran mehr oder weniger lang bei dem Verletzten halten, aber normalerweiſe ſchwindet die Leidenſchaft des Empfindens. Das Rachegefühl gegenüber dem Täter weicht allmählich dem Gefühl des Unabänderlichen; in noch ſtärkerem Maße ſchwindet das Vergeltungsbedürfnis der von der Tat nicht unmittelbar getroffenen Geſamtheit.

So ſagt Abegg (S. 28): „Das Weſen der Verjährung und des Einfluſſes, welchen der Ablauf einer langen Zeit auf die ſelbſt in die Zeitlichkeit und Vergänglichkeit fallenden Tatſachen und Verhältniſſe ausübt, liegt nicht in den Folgen der Erſcheinungen, welche ſich an jene anknüpfen. Es iſt vielmehr dieſes ſelbſt, daß die Zeit, welcher alles verfällt, ſich über das Zeitliche als eine notwendige Macht und Herrſchaft erweiſet.“ In gleicher Weiſe v. Hippel[15]): „Da die Strafe ſo wenig wie andere Unrechtsfolgen geſchehenes Unrecht ungeſchehen machen kann, ſo iſt ihre Aufgabe erfüllt und erſchöpft im tunlichſten Ausgleich der durch das Unrecht erzeugten ſchädlichen Wirkungen in der Gegenwart mittels Verbrechensvergeltung und Verbrechensverhütung. Eines ſolchen Ausgleiches bedarf es daher dann nicht mehr, wenn jene ſchädlichen Wirkungen bereits durch Zeitablauf geſchwunden oder doch ſoweitgehend abgeſchwächt ſind, daß das ſchwere Mittel der Strafe, verſpätet eingeſetzt, nicht mehr angezeigt erſcheint,“ und Pulvermacher[16]): „Wenn aber das Verbrechen vor mehr als einem Menſchenalter begangen worden iſt, ſo iſt eben keine beleidigte Generation mehr da . . . ., welche durch Verbrechen verletzt worden iſt . . . . . und kann daher auch keine Strafe mehr fordern.“

Gegen dieſe Begründung iſt vor allem geltend zu machen, daß ganz konſequenterweiſe derſelbe Grund, der in höherem Maße vorhanden, die Strafbarkeit im Wege der Verjährung vollſtändig ausſchließt, in geringerem Maße vorhanden, als Milderungsgrund erſcheinen müßte, denn die Wirkungen der Zeit treten nicht plötzlich

[13]) a. a. O., S. 318.
[14]) a. a. O., S. 482.
[15]) v. Hippel, a. a. O., S. 557.
[16]) a. a. O., S. 151.

mit Ablauf der letzten Sekunde der Verjährungsfriſt ein, ſondern allmählich. Unſer Geſetz kennt aber einen ſolchen Milderungsgrund nicht. Auch iſt es nicht an dem, daß nur die Verletzung von Privatintereſſen Strafe erheiſche; das objektive Recht iſt verletzt und dieſes fordert unabhängig von Generationen Beſtrafung des Rechtsbrechers.

5. Die während der Verjährungsfriſt erlittene Seelenqual als Erſatz der Strafe — Sühnetheorie —[17]) wurde von den bei der Beratung des Code d'inſtruction criminelle mitwirkenden Juriſten, die unter dem Eindruck der während der Revolution ſtattgefundenen langen Unterſuchungen und Hinrichtungen Unſchuldiger ſtanden, als Verjährungsgrund angeſehen. Die Leiden und Qualen, die der Verbrecher während des Ablaufs der Verjährungsfriſt durchgemacht hat, könnten als ausreichende Strafe angeſehen werden, ſodaß dadurch der durch die Verjährung bedingte Wegfall der Strafe begründet ſei. Es iſt möglich, daß ſolche Seelenqualen bei dem Verbrecher vorhanden waren, eine Gewißheit aber, daß ſie auch vorhanden waren, beſteht keinesfalls und iſt wohl in den meiſten Fällen zu verneinen. Die nüchterne Erwägung, daß die bloße Angſt vor der Strafe niemals zugunſten des Rechtsbrechers hinauslaufen dürfe, führt zur Widerlegung dieſer Theorie. Zudem müßte eine Anerkennung dieſer Anſchauung dazu führen, daß jede vor dem Ablauf der Verjährungsfriſt erfolgende Beſtrafung eine zweite, alſo doppelte Strafe darſtellen würde.

Allfeld ſieht als Vertreter der abſoluten Strafrechtstheorie den Grund der Verjährung im Weſen der Strafe ſelbſt. Die Strafe ſoll Unrecht vergelten; ſie iſt aber dann keine gerechte Vergeltung mehr, wenn Strafe und Tat ſehr weit auseinander liegen, ſodaß ein gerechtes Verhältnis nicht mehr hergeſtellt werden kann. Dazu iſt zu ſagen, daß die reine Vergeltungstheorie in Literatur und Rechtſprechung nicht vertreten wird, ſondern die der Sicherung und Beſſerung. Gerade dieſe Einſtellung zur Strafe führte zur Reform der Strafgeſetze und es kann eine Theorie, die in der reformierten Geſetzgebung nicht vertreten iſt, nicht zur Rechtfertigung des Hauptteils dieſer Geſetzgebung, nämlich der Strafe ſelbſt, verwendet werden. Uebrigens greift auch dieſe Argumentation auf andere Theorien, nämlich Sühnetheorie und Zeitablauftheorie, zurück, denn ohne dieſe Wirkungen könnte die Tatſache der „unverhältnismäßigen Vergeltung" nach Zeitablauf nicht feſtgeſtellt werden.

Loening ſieht den Grund der Strafe in dem Schwinden der Wirkungen der Strafe, auch wenn eine Strafe nicht erfolgt, durch die in der Zeit vor ſich gehende Veränderung der Dinge, ſodaß nach Ablauf einer gewiſſen Zeit nach verübten Verbrechen „die auf Ausgleichung gerichtete Tätigkeit der Juſtiz ihr Objekt verliert," womit der Grund des Strafrechts und damit dieſes ſelbſt wegfällt.

Gegen dieſe Theorie iſt ebenfalls einzuwenden, daß ſie auf die Sühne- und Zeitablaufstheorie zurückgreift, denn ohne deren Wir-

[17]) Birkmeyer, Enzyklopädie § 32; Arndt, Gold. Arch. B. 18, S. 71.

kungen könnte die auf „Ausgleichung gerichtete Tätigkeit der Juſtiz“ nicht nach Ablauf einer gewiſſen Zeit ihr Objekt verlieren.

Keine der Theorien kann für ſich allein als ausreichende Begründung der Kriminalverjährung angeſehen werden. In ihrer Geſamtheit, jedoch in Verbindung mit der kriminalpolitiſchen Zweckmäßigkeitserwägung,[18]) daß die im Verhältnis zur Tat verſpätete Beſtrafung nicht mehr notwendig iſt, vielmehr als eine vom Standpunkt des öffentlichen Intereſſes aus betrachtet, mindeſtens überwiegend nachteilige Maßnahme erſcheint, rechtfertigen die angeführten Theorien das Vorhandenſein der Verjährung.

Für die Ausgeſtaltung der Verjährung ergibt ſich, daß wohl ein Geſetz, das die „während der Verjährungsfriſt vermutlich eingetretene Beſſerung des Verbrechers als Begründung der Verjährung anſieht, eine Unterbrechung[19]) der Verjährung eintreten laſſen kann,[19a]) nie aber ein Geſetz, das die Verjährung mit einer anderen Theorie begründet, z. B. mit der Zeitwirkungstheorie, denn die bis zum Eintritt der Unterbrechung wirkſamen Gründe werden durch dieſe nicht beſeitigt. Für ein ſolches Geſetz kann eine Verfahrenshandlung nur die Wirkung haben, daß die Verjährung „ruht“.[19b]) Weiterhin müßte folgerichtig der teilweiſe Ablauf der Verjährungsfriſt als Strafmilderungsgrund gelten. Daß das Strafgeſetzbuch eine Unterbrechung der Verjährung enthält, dürfte vorwiegend auf das zur Zeit ſeiner Entſtehung vorherrſchende Vergeltungsprinzip als Zweck der Strafe zurückzuführen ſein; dieſes ſteht jeder Verjährung feindlich gegenüber.

b) Der rechtliche Charakter der Verjährung.

Ebenſo wie die rechtliche Begründung der Verjährung iſt auch ihr rechtlicher Charakter in Literatur und Praxis großen Meinungsverſchiedenheiten unterworfen. Die Frage nach der rechtlichen Natur iſt von weitgehender praktiſcher Bedeutung für die Behandlung

[18]) Es iſt nicht gleichgültig, ob der Verbrecher gleich nach der Tat beſtraft wird oder erſt lange Zeit nachher. Die Strafe muß möglichſt raſch dem Verbrechen folgen, weil nach Ablauf einer gewiſſen Zeit der Eindruck der Tat verwiſcht iſt und die Strafe nicht mehr als gerechte Vergeltung für den Bruch der Rechtsordnung wirkt. Wenn man z. B. einen Greis für die Taten, die er als Jüngling begangen hat, beſtraft, ſo iſt die Strafe etwas unvergleichlich Schwereres, als die Rechtsordnung gewollt hat. Sie erſcheint nicht mehr als ein Akt der Gerechtigkeit, ſondern als ein Eingriff in andere neugegründete Verhältniſſe. Eine nunmehrige Beſtrafung ſteht dem Rechtsempfinden entgegen, nicht aus Sentimentalität gegen den Verbrecher, ſondern weil eine ſo ſpäte Beſtrafung geradezu unmoraliſch wäre. Die rechtliche Konſequenz dieſes Sachverhalts iſt dann der Untergang des entſtandenen, aber bis dahin nicht realiſierten Strafrechts (Loening, Vgl. Darſt. d. dtſch. u. ausl. Strafr., S. 378, ſ. auch Oetker, Strafantrag u. Verjährung). In Reform des StrGB., Bd. I, S. 313, Anm. 1.

[19]) Siehe öſterr. StrGB.

[19a]) Die Einrichtung der Unterbrechung beruht auf dem Gedanken, daß die Verjährung von einer Säumnis des Anklägers abhänge, und ſtammt aus dem Inquiſitionsprozeß. Köhler, a. a. O., S. 661.

[19b]) Das Ruhen der Verjährung hat ſich im Anſchluß an die franzöſiſche Praxis erſt im Laufe des 19. Jahrhunderts herausgebildet. Köhler, a. a. O., S. 668.

der Verjährung im Urteil: Einſtellung des Verfahrens oder Freiſprechung, je nachdem man die Verjährung als prozeſſuales oder materielles Element würdigt. Dementſprechend haben ſich zwei Auffaſſungen herausgebildet, nach denen dieſes Inſtitut einmal dem materiellen und zum anderen dem Prozeßrecht angehört. Dazu kommt noch eine dritte Anſchauung, die behauptet, daß die Verjährung einen gemiſchten Charakter habe, alſo teils materiell-rechtlicher, teils prozeßrechtlicher Natur ſei.

aa) Materiell-rechtliche Natur der Verjährung.

Das Reichsgericht in einigen Entſcheidungen und viele Wiſſenſchaftler [20]) ſprechen der Verjährung materiell-rechtlichen Charakter zu. Dieſe Auffaſſung geht davon aus, daß die Verjährung nur zu den Vorſchriften über Verbrechen und Strafe in engerer Beziehung ſtehe.[21]) Die prozeſſualen Wirkungen ſeien lediglich Reflexwirkungen des materiellen Rechtscharakters. Wird das materielle Strafrecht aufgehoben, ſo wird ein Prozeß nicht mehr entſtehen können. Innerhalb dieſer Gruppe der materiell-rechtlichen Auffaſſung gibt es wieder verſchiedene Anſichten. Es wird die Meinung vertreten, die Verjährung tilge die ſtrafbare Handlung ſelbſt. Aber eine ſtrafbare Handlung, die einmal begangen iſt, kann durch den Ablauf der Zeit nicht wieder ungeſchehen gemacht werden. Das kann auch nicht aus unkorrektem Ausdruck des Geſetzes geſchloſſen werden.[22]) Es wird aber auch nicht die „Strafe" getilgt, wie Lilienthal (Grundriß 1900, S. 58) und Abegg annehmen, denn die von der Strafvollſtreckungsbehörde zu vollziehende Handlung kann als ſolche auch nicht verjähren, denn nur der materiell-rechtliche Anſpruch auf Verhängung bezw. Vollſtreckung wird durch die Verjährung aufgehoben. Ebenſo unrichtig iſt es, anzunehmen, daß durch die Verjährung die Schuld des Verbrechers getilgt wird. In derſelben falſchen Richtung bewegt ſich die von Heinze, v. Bar [23]) und Hälſchner [24]) vertretene Meinung: Die Verjährung beſeitige die objektive Strafbarkeit der Handlung. Die Konſtruktion iſt folgende: Für jede ſtrafbare Handlung iſt eine Strafe verwirkt; da nun nach Ablauf einer beſtimmten Zeit eine Beſtrafung nicht mehr erfolgen kann, ſo folgt daraus, daß die Handlung in dieſem Zeitpunkt nicht mehr ſtrafbar iſt. Nach Heinze iſt die Kriminalverjährung Aufhebung der Strafbarkeit eines Verbrechens auf Grund des Ablaufs einer beſtimmten Zeit. Zu dieſer Anſicht iſt zu ſagen, daß der Staat den Eintritt der an eine Straftat geknüpften Folgen unter gewiſſen Vorausſetzungen ausſchließen kann, er kann aber nicht ein

---

[20]) Hälſchner, S. 704; Finger, S. 575; Loening, V.D.A., S. 373; Köhler, S. 29; Allfeld, S. 303; RG. i. Str., Bd. 12, 425; 30, 31; 41, 167.

[21]) Meyer, Weſen der Verjährung und die Folgerungen hieraus, Roſtock, S. 13.

[22]) § 7 Einf.Geſ. z. StrGB.; § 17 Wechſelſteuergeſetz vom 10. Juni 1869; Olshauſen, 1927, § 66, Nr. 4.

[23]) a. a. O., § 166, S. 390.

[24]) a. a. O., S. 695.

Verbrechen zu einem Nichtverbrechen machen. Diese Ansicht ist auch nicht vereinbar mit § 68 StGB., nach welchem die Unterbrechung der Verjährung nur hinsichtlich desjenigen wirkt, gegen den die richterliche Handlung vorgenommen wurde. Diese sämtlichen Ansichten genießen in der Strafrechtswissenschaft weniger Bedeutung.

Die überragende Gruppe vertritt den Standpunkt, daß durch die Verjährung der staatliche Strafanspruch getilgt wird. Diese Ansicht, vertreten von Köhler [25]), v. Liszt [26]), Allfeld [27], Birkmeyer [28]), Göbel [29]), v. Kries [30]), Merkel - Lippmann [31]), M. F. Meyer [32]), Schwartz [33]), Wachenfeld [34]), v. Damm [35]) und Loening [36]) gilt als die herrschende.

Sie argumentiert folgendermaßen: Die Begehung einer strafbaren Handlung gibt dem Staat einen Strafanspruch, der im materiellen Recht begründet ist. Verstreicht nun nach Begehung der Tat eine bestimmte Zeit, ohne daß der Staat seinen Anspruch gegenüber dem Täter realisiert hat, so erlischt dieser. Die strafbare Handlung ist auch nach der Verjährungsfrist noch eine strafbare; die ausgesprochene Strafe bleibt als solche bestehen. Nur kann der Anspruch auf Verhängung oder Vollziehung der Strafe nicht mehr durchgesetzt werden. Die Verjährung nimmt den Strafanspruch, hebt insofern die Strafe auf und bildet also ein Element des materiellen Strafrechts. So sagt v. Liszt: „In ihren beiden Gestalten ist die Verjährung Strafaufhebungsgrund; sie schließt nicht die Verfolgung aus, sondern sie tilgt das staatliche Strafrecht. Als Anspruchsverjährung, nicht Klageverjährung, gehört sie inhaltlich und ihrer Eigenart nach nicht dem Prozeßrecht an, sondern dem materiellen Recht." Allfeld: „Verjährung ist Beseitigung der Strafbarkeit durch Ablauf einer bestimmten Zeit." Und weiter Anmerkung 2: „Die Verjährung gehört richtiger Ansicht nach dem materiellen Recht an, sie tilgt den Strafanspruch; Wachenfeld: [37]) „Die Verjährung ist ein Strafaufhebungsgrund genau so wie der Straferlaß und gehört dem materiellen Recht an; v. Damm: „Die Verjährung hat zwar zweifellos prozessuale Wirkungen, sie ist aber deshalb doch nicht als prozessuale Bestimmung anzusehen, denn ihre Wirkung auf prozessualem Gebiet ist lediglich ein Ausfluß ihrer materiell-rechtlichen Natur. Sobald der Strafanspruch erloschen ist, haben strafprozessuale Bestimmungen für den betreffenden Fall nicht die mindeste Bedeutung

---

[25]) Deutsches Strafrecht, S. 677.
[26]) Lehrb. S. 291, § 76.
[27]) Lehrb. § 60,1, S. 303.
[28]) Enzyklopädie d. Rechtswissensch. § 32,2.
[29]) Komm. Str.GB., § 66.
[30]) Lehrb. d. Strafr. § 3, Abs. 1.
[31]) § 86, S. 299.
[32]) Lehrb., Anm. 1, S. 521, 523.
[33]) Komm. § 66.
[34]) Lehrb. § 80.
[35]) In ZStW. Bd. 36, S. 354.
[36]) Vergl. Darst. d. dtsch. u. ausl. Strafr., S. 378.
[37]) a. a. O., § 66, Nr. 1.

mehr. Die prozeſſualen Wirkungen der Verjährung ſind daher keine ſelbſtändigen, ſie ſind vielmehr nur die Folge des Wegfalls des ſtaatlichen Strafanſpruchs. Prozeſſualer Natur könnten ſie ſein, wenn durch ſie nicht ſowohl die Verfolgung, als vielmehr die richterliche Entſcheidung über die Straſſache abgeſchloſſen würde; dem ſteht aber das poſitive Recht entgegen."

Das Reichsgericht vertritt dieſe Anſicht in Bd. 12, S. 434: „Die Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches über die Verjährung der Strafverfolgung ſind nicht, jedenfalls nicht ausſchließlich, prozeßrechtlicher Natur, ſondern gehören weſentlich dem materiellen Recht an. Die Folge des Eintritts iſt nicht ſowohl der Wegfall einer prozeſſualen Vorausſetzung für die Statthaftigkeit der Strafverfolgung, als vielmehr des materiellen Rechts des Staates zur Strafverfolgung des ſtaatlichen Strafanſpruches ſelbſt und damit der Strafbarkeit der von dem Geſetze unter Strafe geſtellten Tat. Die Geſetzesvorſchriften, welche als die Folge des Zeitablaufs den Wegfall dieſes Strafanſpruches und der Strafbarkeit der Tat anordnen, gehören deshalb als ſolche dem materiellen Strafrecht an."

Die Strafgeſetzentwürfe [37]) folgen dieſer herrſchenden Meinung. Beſonders ſcharf drückt dies die Begründung des Entwurfs 1925 aus: „Der Entwurf kennt, wie das geltende Recht (§ 66), bei allen Straſarten eine Verjährung. Gegenſtand der Verjährung iſt der Strafanſpruch des Staates. Er geht durch Ablauf der Verjährungsfriſt unter. Die Verjährung iſt ſomit eine einheitliche, und zwar materiellrechtliche Einrichtung. Dieſe der herrſchenden Lehre des geltenden Rechts entſprechende Auffaſſung findet ihren Ausdruck in § 82: Mit der rechtskräftigen Feſtſtellung des Strafanſpruches beginnt keine neue Verjährung, ſondern nur eine neue Verjährungsfriſt. Der Wegfall des Strafanſpruches äußert ſich verſchieden, je nachdem bei dem Eintritt der Verjährung der Strafanſpruch bereits rechtskräftig feſtgeſtellt iſt oder nicht. Im erſten Fall erliſcht die Vollſtreckbarkeit der Strafe, im zweiten Fall erliſcht die Strafbarkeit der Tat (§ 78, Abſ. 1). Der Entwurf beſeitigt durch ſeine poſitive Feſtſtellung die Streitfrage. Einer noch näheren Feſtlegung, nach der v. Dohna [39]) vorgeſchlagenen Faſſung bedarf es nicht.

bb) Prozeßrechtliche Natur.

Die zweite Auffaſſung ſieht in der Verjährung ein prozeßrechtliches Inſtitut, an welches materiell-rechtliche Folgen ſich anſchließen. Vertreter dieſer Meinung, Oppenhoff,[40]) Rüdorff-Stenglein [41]) und

[38]) Begründung z. Vorentw., S. 369: „Es iſt kein Grund vorhanden von der herrſchenden Meinung, daß die Verjährung den ſtaatlichen Strafanſpruch zum Untergang bringt, abzugehen". In der Begründung zum Entwurf 19, S. 102 wird betont, daß der § 66 Str.GB., gerade um die materiell-rechtliche Wirkung hervorzuheben, dieſe Faſſung erhalten hat.

[39]) v. Dohna, Referat, S. 206: „Der Strafanſpruch wird durch die Verjährung getilgt mit der Wirkung, daß die Verfolgbarkeit der Tat und die Vollſtreckung der erkannten Strafe erlöſchen".

[40]) Oppenhoff, a. a. O., § 66, Nr. 1.

[41]) Rüdorff-Stenglein, a. a. O., § 66, Nr. 2.

vor allem Binding,[42]) der wieder unter den Vertretern dieſer Auffaſſung eine Sonderſtellung einnimmt, entnehmen aus dem § 66 StGB., daß es ſich bei der Verjährung nicht um Tilgung des dem Staate zuſtehenden Strafanſpruches handelt, ſondern allein um Ausſchließung der Strafverfolgung bezw. Strafvollſtreckung. Es kommen in erſter Linie Maßnahmen prozeſſualer Natur in Frage, an die ſich materiellrechtliche Folgen als mittelbare und ſekundäre anknüpfen. Die Verjährung iſt im weſentlichen ein prozeſſuales Inſtitut. Daß dieſe Materie im Strafgeſetzbuch geregelt iſt, iſt unerheblich für ihr Weſen; es gibt mehr Rechtsſätze, die prozeſſualer Natur ſind und im Strafgeſetzbuch geregelt ſind. So ſagt Oppenhoff: „Indem dieſer Paragraph ausſpricht, daß die Strafverfolgung uſw. durch Verjährung ausgeſchloſſen werde, erkennt er an, daß die ganze Lehre als eine ſtrafprozeßrechtliche aufzufaſſen iſt.“

Binding nimmt für die Verfolgungsverjährung einen prozeſſualen, für die Vollſtreckungsverjährung einen materiell-rechtlichen Charakter an. Die Verfolgungsverjährung beruht auf der Beweisvergänglichkeit, d. h. auf der Schwierigkeit, nach längerer Zeit die materielle Wahrheit einer Handlung nachzuweiſen. Die Vollſtreckungsverjährung jedoch hat materiell-rechtliche Bedeutung inſofern, als der rechtskräftig feſtgeſtellte, aber nicht vollſtreckte Anſpruch des Staates untergeht. (Beling nimmt das entgegengeſetzte an, für Verfolgungsverjährung materiellrechtlichen, für Vollſtreckungsverjährung prozeßrechtlichen Charakter.)

cc) Gemiſchte Rechtsnatur der Verjährung.

Eine dritte Gruppe erblickt in der Verjährung ein teils materiellrechtliches, teils prozeſſuales Inſtitut. Vertreter dieſer Anſicht ſind Ebermayer,[43]) Frank,[44]) Olshauſen,[45]) Oppenhoff-Delius,[46]) Löwe,[47]) v. Riſch,[48]) Sauer.[49]) Auch das Reichsgericht hat ſich dieſer Anſicht in den Entſcheidungen 14, 388; 41, 167, 168 angeſchloſſen. In erſter Linie gehöre die Verjährung dem materiellen Recht an, denn ſie tilge den ſtaatlichen Strafanſpruch; jedoch hat ſie im geltenden Recht eine vorwiegend prozeſſuale Form erhalten, indem in § 66 StGB. ausgeſprochen iſt, daß durch die Verjährung die Strafverfolgung bezw. die Strafvollſtreckung ausgeſchloſſen ſein ſoll. Durch die Begehung einer ſtrafbaren Handlung entſteht ein ſtaatlicher Strafanſpruch, der ſeine Verwirklichung verlangt. Dies geſchieht durch ein ſtrafgerichtliches Verfahren. Da aber nach Ablauf einer beſtimmten Zeit die

---

[42]) Binding, Handb., § 161, Nr. 2 mit Anm. 19a, im Grundriß 1907, § 117, 118.
[43]) Ebermayer, Komm. Str.GB. § 66,1.
[44]) § 66,2.
[45]) § 66, Nr. 1.
[47]) Komm. z. Strafproz.O., 2. Buch, 1. Abſchn., VI, Nr. 27.
[48]) GS. 36, S. 246.
[49]) GS. 91, S. 441.

Strafverfolgung bezw. Vollſtreckung für unzuläſſig erklärt iſt, ſo wird durch dieſe Beſtimmung ein Prozeßhindernis hervorgerufen. Die Verjährung bildet alſo eine prozeſſuale Vorfrage, gleichſam eine von Amtswegen zu berückſichtigende, prozeßhindernde Einrede.

II. Ruhen und Unterbrechung der Verjährung.

A. Deutſches Recht.

1. Reichsſtrafgeſetzbuch.

Die Ausgeſtaltung der Verjährung kann von dem eigentlichen Thema der Arbeit: „Ruhen und Unterbrechung der Verjährung" abgeſehen, nur kurz geſtreift werden. Die Verfolgungs-Verjährung iſt an Friſten gebunden, dieſe ſind je nach Schwere des Delikts verſchieden lang bemeſſen; es ſind ſechs Friſten von 3 Monaten bis zu 20 Jahren unterſchieden. Die Vollſtreckungsverjährung hat ebenfalls ſechs Friſten, deren Dauer regelmäßig länger iſt, als die entſprechende Friſt der Verfolgungsverjährung; z. B. verjährt die Strafverfolgung von Verbrechen, die mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht ſind, in 20 Jahren, während die Vollſtreckung einer Strafe, wenn auf Tod oder lebenslänglichem Zuchthaus erkannt iſt, erſt in 30 Jahren verjährt. (§§ 67 und 70 RStGB.)

Den Beginn der Friſten beſtimmt § 67, Abſ. 4 StGB.; es iſt maßgebend der Tag, an welchem die Handlung begangen iſt, ohne Rückſicht auf den eingetretenen Erfolg. Es wird alſo der Tag der Begehung der Tat in die Friſt eingerechnet. Auf die Streitfrage, die ſich aus der Faſſung des Geſetzestextes in § 76, Abſ. 4 StGB. ergibt, ob bereits im Augenblick des Tätigwerdens die Friſt zu laufen beginnt oder erſt in dem Augenblick, in dem ein ſtrafbarer Erfolg eingetreten iſt, kann nicht eingegangen werden.

Der Eintritt der Verjährung iſt davon abhängig, daß die Verjährungsfriſt abläuft. Eine Beeinträchtigung des Ablaufs findet ſtatt, wenn die Verjährung ruht (§ 69 StGB.) oder wenn ſie unterbrochen wird. (§§ 68, 72 StGB.)

a) Ruhen der Verjährung.

Das Ruhen der Verjährung iſt in § 69 RStGB. geregelt:

„Die Verjährung ruht während der Zeit, in welcher auf Grund geſetzlicher Vorſchrift die Strafverfolgung nicht begonnen oder nicht fortgeſetzt werden kann. Iſt der Beginn oder die Fortſetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entſcheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß, ſo ruht die Verjährung bis zu deſſen Beendigung.

Iſt zur Strafverfolgung ein Antrag oder eine Ermächtigung nach dem Strafgeſetz erforderlich, ſo wird der Lauf der Verjährung durch den Mangel des Antrages oder der Ermächtigung nicht gehindert."

Das Ruhen der Verjährung ist also nur für die Verfolgungsverjährung gegeben. Ein Ruhen der Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen kennt das geltende Recht von den Bestimmungen des § 71 StGB. und § 12, Abs. 3 JGG. abgesehen, nicht. Das Ruhen hat zur Folge, daß die Zeit während welcher die Verjährung ruht, nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet wird. Die Verjährungsfrist läuft weiter von dem Zeitpunkt an, in welchem das Ruhen aufhört.

Das Ruhen der Strafverfolgungsverjährung tritt auf Grund Gesetzes in zwei Fällen ein:

1. Wenn auf Grund gesetzlicher Vorschrift eine Verfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann. Diese Vorschrift erlangt vor allem Bedeutung in dem Verfahren gegen Abgeordnete während der Sitzungsperiode; wenn z. B. der Landtag die nach § 39 Verf.Urkunde erforderliche Genehmigung zur Strafverfolgung nicht erteilt;
2. wenn ein Strafverfahren von einer Vorfrage abhängig ist, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß. Das ist z. B. der Fall bei Bestrafung wegen Ehebruchs (§ 172 StGB.). Maßgebend für das Ruhen der Verjährung ist nur ein gesetzliches Hindernis, kein tatsächliches, weshalb Abwesenheit oder Geisteskrankheit des Beschuldigten kein Ruhen der Verjährung herbeiführen.[50])

Der zweite Satz des § 69, Abs. 1 ist sachlich ein Spezialfall des ersten Satzes und daher überflüssig. Dieser erklärt sich geschichtlich. Ursprünglich bestand der ganze § 69 nur aus dem zweiten Satz, der sich jedoch in seiner Wirkung als zu eng erwies.[51]) Durch Gesetz vom 26. März 1893 wurde dann der erste Satz des Abs. 1 geschaffen, ohne daß der zweite Satz gestrichen worden wäre.

§ 69,2 bestimmt als Ausnahme von der Regel, daß ein Ruhen der Verjährung wegen Mangels des erforderlichen Strafantrags (§ 61 StGB.) oder der nötigen Ermächtigung (197,1) nicht eintritt.

b) Unterbrechung der Verjährung.

Die Unterbrechung der Verjährung ist im Reichsstrafgesetzbuch im § 68 — Verfolgungsverjährung — und im § 72 — Vollstreckungsverjährung — geregelt.

aa) Verfolgungsverjährung.

§ 68 StGB.: „Jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen Tat gegen den Täter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung.

Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich desjenigen statt, auf welchen die Handlung sich bezieht."

Es ist also zunächst Voraussetzung, daß eine Handlung des Richters vorliegt, und zwar eine solche des Strafrichters,[53]) nicht etwa

[50]) RG. in Strafsachen 52, 36.
[51]) RG. 23, 185. S. auch Allfeld, S. 307.
[53]) RG. 29, 234.

eines Vormundſchaftsrichters.[54]) Obwohl dem Staatsanwalt die Entſcheidung darüber zuſteht, ob und wie er eine Sache verfolgen will, ſteht die Unterbrechung nicht ihm, ſondern dem Richter zu. Dieſe Regelung rechtfertigt ſich mit Rückſicht auf die Parteiſtellung des Staatsanwalts, doch kann dieſer durch Inanſpruchnahme des Richters jederzeit ſeinen Einfluß auf die Unterbrechung der Verjährung geltend machen.

Da über die Zuſtändigkeit oft erſt im Prozeß und nach Gehör des Beſchuldigten entſchieden werden kann, iſt nach herrſchender Anſicht Zuſtändigkeit des Richters nicht erforderlich und kommt die örtliche oder ſachliche Zuſtändigkeit nicht in Betracht, ſolange der richterliche Akt ſich in geſetzlichen Grenzen bewegt.[55]) Nur Handlungen eines inländiſchen Richters haben unterbrechende Wirkung.[56]) Dies müßte für die Delikte des Univerſalitätsprinzips auch hinſichtlich der Handlungen eines ausländiſchen Richters gelten.

Die gleiche Wirkung wie die richterliche Handlung haben gemäß § 413, Abſ. 4 und 419, Abſ. 3 RStPO. die Strafbeſcheide der Verwaltungsbehörden und die Verfügungen der Polizeibehörden; nach § 123 der Seemannsordnung der Strafbeſcheid des Seemannsamtes und nach § 17 des Wechſelſtempelſteuergeſetzes „jede auf Verfolgung der Hinterziehung gegen den Angeſchuldigten gerichtete amtliche Handlung." Es gelten als richterliche Handlung, ſolche Handlungen, die im Auftrage des Richters von Organen des Richters vorgenommen werden, nicht jedoch ſolche, die in Stellvertretung von anderen Beamten vorgenommen werden.[57]) Die Unterbrechung erfolgt durch die „Handlung" ſelbſt, nicht durch die Folgen der Handlung, ſodaß mit dem Zeitpunkt der Handlung die Verjährung zwar unterbrochen wird, aber damit auch gleich von neuem die Verjährungsfriſt zu laufen beginnt.

Die richterliche Handlung muß wegen der „begangenen Tat" gegen den Täter vorgenommen ſein. Das hiſtoriſche Ereignis, welches einen Strafanſpruch des Staates begründet, muß mit der Tat, wegen welcher eine die Unterbrechung begründende Handlung vorgenommen worden iſt, identiſch ſein. Gleichgültig iſt, wie die Tat rechtlich beurteilt wird;[58]) es genügt, wenn die in Frage ſtehende ſtrafbare Handlung im allgemeinen bezeichnet wird.[59])

Bei Vorliegen idealer Konkurrenz wird die Verjährung aller in Frage kommenden Delikte unterbrochen; bei realer Konkurrenz nur die Verjährung desjenigen Delikts, wegen welcher die Verfolgung eingeleitet iſt.

Die Handlung des Richters muß gegen den ſeiner Perſon nach „beſtimmten" Täter gerichtet ſein (§ 68, 2 RStGB.). Unterbrechung wirkt alſo nur höchſtperſönlich und nicht gegen die Tat als ſolche.

---

[54]) Köhler, Deutſches Strafrecht, S. 674.
[55]) Allfeld S. 308 und dortige Literatur.
[56]) Olshauſen, § 68, Nr. 6.
[57]) Siehe Olshauſen, § 68.
[58]) RG. 33, 426.
[59]) Ebermayer, § 68, Nr. 4.

Es braucht aber der Täter nicht dem Namen nach bekannt zu sein, es muß sich um eine „bestimmte" Person handeln.

Ist Mittäterschaft gegeben, so tritt durch die richterliche Handlung eine Unterbrechung nicht gegen alle Mittäter ein, sondern nur gegenüber dem Mittäter, gegen welchen das Verfahren eröffnet ist. Doch kann nach Lage der Umstände, die gegen einen Täter gerichtete Handlung auch für die übrigen Wirkung haben.[60])

Die Handlung muß „gegen" den Täter gerichtet sein. Das ist nach herrschender Ansicht der Fall, wenn sie dazu bestimmt ist, das den Täter betreffende Verfahren einzuleiten oder fortzusetzen.[61]) So gelten als Unterbrechungshandlungen verantwortliche Vernehmungen, Beweiserhebung, Eröffnung der Voruntersuchung, Erlaß des Steckbriefes oder Haftbefehls usw., nicht aber Vorladung und Vernehmung des Täters als Zeugen, selbst dann nicht, wenn er bei der Vernehmung die Handlung zugesteht; Ermittlungshandlungen zur Feststellung des Täters und Handlungen, die allein die Feststellung des effektiven Tatbestandes bezwecken. Nicht „gegen den Täter gerichtet" sind weiterhin alle Handlungen, die nur den inneren Geschäftsbetrieb betreffen, ohne daß sie für die Verfolgung des Täters selbst von wesentlicher Bedeutung sind.[62]) z. B. Wiedervorlageverfügungen.

Ob es eine nach Lage der Sache gebotene Handlung sein muß, oder ob auch eine solche Handlung die Unterbrechung begründet, die lediglich zum Zwecke der Unterbrechung vorgenommen wird, ist bestritten. Mit Recht wird verlangt, daß die richterliche Handlung sachlich geboten sein muß; doch ist nach dem Gesetz keine sachentsprechende Handlung notwendig, sondern nur eine „gegen den Täter" gerichtete Handlung.[63])

Mit dem Tag der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährungsfrist; für diese gelten mangels besonderer Vorschriften dieselben Regeln wie für die erste Verjährungsfrist.

bb) Vollstreckungsverjährung.

§ 72 StGB.: „Jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, sowie die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgende Festnahme des Verurteilten unterbricht die Verjährung.

Nach der Unterbrechung der Vollstreckung der Strafe beginnt eine neue Verjährung."

Es ist also zunächst Voraussetzung, daß eine auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde vorliegt, der die Vollstreckung obliegt. Das ist gemäß § 451 Strafprozeßordnung grundsätzlich die Staatsanwaltschaft, unter besonderen Voraussetzungen auch der Amtsrichter.[64])

[60]) Allfeld, S. 309, Anm. 41.
[61]) Köhler, Deutsches Strafrecht, S. 672; Olshausen, § 68, Nr. 9.
[62]) RG. 21, S. 308.
[63]) Köhler, Deutsches Strafrecht, S. 675.
[64]) Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung in Sachen für die Schöffengerichte zuständig.

Die Vollſtreckungshandlung muß von der „Behörde ausgehen, welcher die Vollſtreckung obliegt". Die Behörde muß alſo ſtets ſachlich und örtlich zuſtändig ſein.

Die Handlung muß „auf Vollſtreckung der Strafe gerichtet ſein". Solche Vollſtreckungshandlungen ſind nach §§ 453, 457, 463 StPO. bei Todesſtrafe Berichterſtattung an das Staatsoberhaupt; bei Freiheitsſtrafe Ladung zum Strafantritt, Vorführungsbefehl, Haftbefehl, Steckbrief; bei Geldſtrafen oder anderen Vermögensſtrafen Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit der Beitreibung, Ladung zum Offenbarungseid. Vollſtreckung einer Buße und Einziehung von Koſten haben keine unterbrechende Wirkung, da dieſe Handlungen nicht auf die Vollſtreckung der „Strafe" gerichtet ſind. Ferner wird die Verjährung unterbrochen durch die „zum Zwecke der Vollſtrekkung" erfolgende Feſtnahme des Verurteilten, und zwar auch dann, wenn ſie durch Polizeiorgane mit und ohne Auftrag der Staatsanwaltſchaft vorgenommen wurde. Letzteres aus dem Grunde, weil Handlungen des Beauftragten als ſolche des Auftraggebers anzuſehen ſind;[65]) es handelt alſo der Beamte, vorausgeſetzt, daß er zuſtändig iſt, entſprechend § 127 StPO. als Geſchäftsführer ohne Auftrag.[66]) Hinſichtlich Stellvertretung gilt dasſelbe wie bei der Verfolgungsverjährung (ſ. oben).

Die Feſtnahme durch eine Privatperſon unterbricht niemals die Verjährung, gleichgültig, weshalb ſie erfolgt. Denn eine Feſtnahme zum Zwecke der Vollſtreckung ſteht nur der Vollſtreckungsbehörde ſelbſt zu.

Die Vollſtreckungshandlungen haben nur für diejenigen Strafen unterbrechende Wirkung, für welche ſie vorgenommen wurden, auch dann, wenn mehrere Strafen in einem Urteil ausgeſprochen ſind.[67]) Die Unterbrechung hat die Wirkung, daß die bereits abgelaufene Friſt für die Berechnung der Verjährung nicht in Betracht kommt, ſondern eine neue Friſt in Lauf geſetzt wird. Zum Unterſchied von der Verfolgungsverjährung beginnt hier jedoch die neue Friſt nicht bereits mit dem Zeitpunkt der Vornahme der Unterbrechungshandlung zu laufen, ſondern mit dem Zeitpunkt, in welchem die Wirkung der Unterbrechungshandlung eingetreten iſt.

2. Enwurf 1925.

a) Ruhen der Verjährung.

Während das Reichsſtrafgeſetzbuch ein Ruhen der Verjährung nur bei der Verfolgungsverjährung kennt, ſieht der Entwurf neben dem Ruhen der Strafvollſtreckungsverjährung in § 81, auch ein Ruhen für die Vollſtreckungsverjährung vor. Dies war notwendig, nachdem im Entwurf die Unterbrechung der Verjährung beſeitigt iſt und eine Erſatzmaßnahme notwendig iſt.

---

[65]) Rürdorff-Stenglein, § 72, Anm. 5.
[66]) Ebermayer, Komm. § 72, Anm. 1 b.
[67]) Frank, § 72, Anm. 2; Köhler, a. a. O., S. 681.

§ 81: „Die Verjährung ruht, solange nach einer gesetzlichen Vorschrift die Verfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann. Für Taten, die nur auf Verlangen oder mit Zustimmung verfolgt werden, läuft die Verjährung, auch ohne daß das Verlangen gestellt oder die Zustimmung erteilt wird.

Die Verjährung ruht auch, solange gegen den Täter das Strafverfahren bei Gericht anhängig ist; sie ruht aus diesem Grunde aber höchstens zwei Jahre oder, wenn die Sache durch Anfechtung der Entscheidung an ein höheres Gericht gelangt ist, höchstens 3 Jahre."

§ 84: „Die Verjährung ruht:

1. Solange nach einer gesetzlichen Vorschrift die Vollstreckung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann;

2. solange dem Verurteilten bedingter Straferlaß, Aufschub oder Unterbrechung der Vollstreckung, bei Geldstrafen eine Zahlungsfrist oder die Zahlung in Teilbeträgen bewilligt ist;

3. solange der Verurteilte eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf behördlicher Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird."

Der sachliche Inhalt des § 69 RStGB. wurde, wie ein Vergleich mit § 81 ergibt, unverändert übernommen; Abs. 1 des § 69 wurde als überflüssig fallen gelassen.

Neu wurde in § 81 aufgenommen das Ruhen der Verjährung für den Fall, daß gegen den Täter ein „Strafverfahren bei Gericht" anhängig ist. Die Frist beträgt hierfür höchstens 2 Jahre, und wenn die Sache infolge Anfechtung des Urteils an ein höheres Gericht gelangt, höchstens 3 Jahre. Der Grund für diese Bestimmung liegt in dem Wegfall der Verjährungsunterbrechung; es soll verhindert werden, daß ein anhängiges Strafverfahren wegen Ablauf der Verjährungsfrist nicht mehr durchgeführt werden kann, was nach Wegfall der Unterbrechung mit Rücksicht darauf, daß die Verjährung der Strafverfolgung gemäß § 82 nur um die Hälfte der Verjährungsfrist verlängert werden kann, eventuell gerade in dem Zeitpunkt möglich wäre, wo das Gericht mit dem Verfahren befaßt ist. Das Ruhen ist an diese verhältnismäßig kurze Frist gebunden, um eine rasche Abwicklung des Verfahrens bei drohender Verjährung herbeizuführen. Dies mag zwar regelmäßig versucht werden, im allgemeinen erscheint aber die Frist von 2 Jahren kurz bemessen.

Die Verjährung ruht, solange das Verfahren bei „Gericht anhängig ist". Das ist nach der Begründung [68]) der Fall mit Erhebung der öffentlichen Klage oder einer der Klageerhebung gleichstehenden Prozeßhandlung (Erhebung der Privatklage, Antrag auf Erlaß eines amtsgerichtlichen Strafbefehls, Vorlage der Akten an das Gericht nach Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegenüber einer Strafverfügung oder eines Strafbescheids).

Die Verjährung von Strafen ruht in drei Fällen. In Ziffer 1 ist bestimmt, daß die Verjährung ruht, solange nach einer gesetzlichen Vorschrift die Vollstreckung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann. Diese Vorschrift entspricht dem § 81, Abs. 1

[68]) S. 57.

und ist notwendig wegen der begrenzten Verlängerung. Es sollen die Fälle betroffen werden, „in denen z. B. infolge der Abgeordneten-Immunität die Strafvollstreckung längere Zeit nicht durchgeführt werden kann oder auf Grund zwingender Gesetzesvorschriften z. B. wegen Geisteskrankheit oder lebensgefährlicher Erkrankung (§ 455, Abs. 1 und 2 StPO.) aufgehoben werden muß.

Nach Ziffer 2 ruht die Verjährung, solange dem Verurteilten eine Vergünstigung gewährt wurde, die die Vollstreckung der Strafe hindert; es soll diese nicht dazu führen, daß schließlich der Verurteilte straffrei ausgeht. Nach Ziffer 3 ruht die Verjährung, solange der Verurteilte eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf Grund behördlicher Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird. Diese Maßregel ist eine Folge des Fortfalls der Unterbrechung, mit welcher vorher gegebenenfalls die drohende Verjährung der Strafe während der Vollstreckung einer anderen Strafe verhindert wurde. Es wäre unbillig, daß jemand durch mehrfache behördliche Maßnahmen zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe einen Vorteil erlangte.

Der Entwurf kennt noch einen dem geltenden Recht unbekannten Fall des Ruhens der Verjährung in § 310: „Wer eine Ehe schließt, obwohl er verheiratet ist, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer mit jemand eine Ehe schließt, obwohl dieser verheiratet ist. Die Verjährung ruht, bis eine dieser beiden Ehen aufgelöst oder für nichtig erklärt ist." Dies entspricht der Ansicht, die in der Doppelehe ein Dauerverbrechen sieht, ist aber auch bei der nunmehr herrschenden Ansicht, daß die Doppelehe ein Zustandsverbrechen ist, notwendig, wenn verhindert werden soll, daß die Verjährungsfrist läuft, während der gesetzwidrige Zustand besteht.[69])

b) Unterbrechung der Verjährung.

Die Handhabung der Verjährungsunterbrechung in der Praxis hat gezeigt, daß nicht immer dann eine richterliche Handlung vorgenommen wurde, wenn dies sachlich geboten war, sondern auch dann, wenn die Handlung prozessual überflüssig war, eben aus dem Grunde, die Verjährung zu unterbrechen. Dieses Institut wurde daher im Laufe der Zeit von der Wissenschaft immer heftiger angegriffen. So v. Hippel: [70]) „Gerade zum Unfug artet ein Verfahren aus, wenn die Praxis, weil sie das Mißlingen der Verfolgung als Mißerfolg empfindet, das Gesetz dahin auffaßt: Wo immer möglich, ist die Verjährung durch irgend ein richterliches Vorgehen, z. B. durch Erneuerung des Haftbefehls, zu unterbrechen, auch wenn dies für den Prozeß wertlos ist, bloß um den Eintritt der Verjährung zu verhindern.[71]) Das bedeutet ein Handeln wider Sinn und Zweck des Gesetzes, eine Vereitelung seiner Wirksamkeit."

[69]) Begründung, S. 153.

[70]) v. Hippel, a. a. O., S. 565.

[71]) Borneck, a. a. O., berichtet den Fall, daß der Chef einer größeren Staatsanwaltschaft den ihm untergeordneten Beamten gerade die Verhängung von Disziplinarstrafen angedroht habe, wenn er merke, daß sie irgendeine Sache hätten verjähren lassen.

War der Gedanke, der die Verjährungsunterbrechung in das Gesetz Aufnahme finden ließ, der, es soll dem Schuldigen nicht zum Vorteil gereichen, wenn er es versteht, sich der Justiz zu entziehen,[72]) so wurde die Verjährungsunterbrechung bei der Staatsanwaltschaft doch in einer Weise gehandhabt, daß eine Verjährung möglichst verhindert wurde, ja unmöglich gemacht wurde, indem die Staatsanwaltschaften immer wieder von neuem um Vornahme richterlicher Handlung zwecks Unterbrechung der Verjährung ersuchen und die Gerichte zu diesem Zweck Verfolgungshandlungen vornehmen. Diese unbeschränkte Unterbrechung — papierene Unterbrechung, wie sie auch genannt ist — widersprach aber der inneren Berechtigung und dem kriminalpolitischen Zweck der Verjährung; sie führte denn auch zu den Reformvorschlägen. Dabei ist noch nicht einmal erforderlich, daß der Strafrichter die Unterbrechungshandlungen im Laufe des Verfahrens bewußt allein zum Zwecke der Unterbrechung vornimmt, denn dieselbe Wirkung tritt auch dann ein, wenn er nur pflichtgemäß zunächst einmal das Verfahren fördern will, z. B. bei Aufhebung der Hauptverhandlung zwecks besserer Vorbereitung zum Termin, Zwischenverfügung zur Anberaumung eines neuen Hauptverhandlungstermins (RG. i. Str. Bd. 24, 340).[73])

Heinze[74]) bezeichnet es daher als „Uebertreibung, wenn man jeden einseitigen Akt der Staatsorgane, welcher die Bestrafung des Schuldigen bezweckt, die Wirkung zuschreibt, die ganze Macht der bis dahin tatsächlich bestehenden Straflosigkeit zu zerstören . . ." So bietet jeder Strafprozeß das für Uneingeweihte wundersame Schauspiel eines immer neuen Wechsels von Unterbrechungshandlungen mit größeren oder kleineren Fragmenten, der durch jede Unterbrechung neu gesetzten Verjährungsfristen. Auch Köhler[75]) hat darauf hingewiesen, daß es weder notwendig sei, durch jede der zahlreichen richterlichen Untersuchungshandlungen die Verjährung zu unterbrechen, noch geboten sei, bei den langen Verjährungsfristen ohne Rücksicht auf die bereits abgelaufene Zeit die volle Verjährungsfrist neu anfangen zu lassen. Die Handhabung der Unterbrechung wurde sogar als eine unzulässige, verwerfliche, hinterhältige und unaufrichtige bezeichnet.[76])

Diese Erkenntnis veranlaßte den Oberreichsanwalt auf dem 24. deutschen Juristentag folgende Ausführungen zu machen:[77]) „Ich muß gestehen, daß kein Institut in der Praxis sich so schlecht bewährt hat, als die Unterbrechung der Verjährung, wie sie tatsächlich gehandhabt wird. Sie ist in das Strafgesetzbuch hineingekommen aus einer Art Feigheit, aus einer Angst vor den möglichen Folgen der Verjährung, als eine Konzession an die Gegner der Ver-

---

[72]) Frank, zu § 68.
[73]) Loening, S. 442; Köhler, S. 220.
[74]) a. a. O., S. 620, 625.
[75]) a. a. O., S. 220.
[76]) Heinze, a. a. O., S. 620; Hälschner, a. a. O., S. 702; Frank zu § 68; Loening, S. 465.
[77]) Verhandlungen des 24. deutschen Juristentages, Bd. IV, S. 301 ff.

jährung . . ., wie das praktiſch ſich geſtaltet hat, iſt es wirklich zu einer Farce geworden . . ., das kann in infinitum gehen, d. h. eigentlich: es gibt keine Verjährung mehr; wenn das Büro rechtzeitig reproduziert, ſo iſt die Verjährung abgeſchafft," und den Juriſtentag ſelbſt, den Beſchluß zu faſſen: „Es empfiehlt ſich, einen Endtermin für unterbrochene Verjährungsfriſten zu beſtimmen."

Die Reformbeſtrebungen richteten ſich daher auch gegen dieſes Inſtitut und die Strafgeſetzentwürfe, nachdem ſie zunächſt in begrenztem Maße an der Unterbrechungsverjährung feſthielten (§ 95, Abſ. 2 des Vorentwurfes), beſeitigten die Unterbrechung der Verjährung und ſetzten an ihre Stelle „die Verlängerung der Verjährungsfriſt".

aa) Verlängerung der Verjährung.

Die Verlängerung der Verjährung iſt ſowohl für die Strafverfolgungsverjährung, als auch für die Strafvollſtreckungsverjährung vorgeſehen (§ 82): „Das Gericht kann die Verjährungsfriſt auf Antrag der Staatsanwaltſchaft verlängern, wenn es die beſonderen Umſtände des Falles gebieten.

Insgeſamt darf die Friſt, auch wenn ſie mehrfach verlängert wird, höchſtens um die Hälfte verlängert werden.

Der Beſchluß wirkt nur gegen die darin bezeichneten Perſonen."

Es tritt demnach eine Verlängerung der Verjährung nur noch dann ein, „wenn es die beſonderen Umſtände des Falles gebieten". Damit kann dem ſachlichen Bedürfnis weitgehend Rechnung getragen werden. Nach der Begründung zum Entwurf 1919, S. 107, die, da der Entwurf 1925 die Verlängerung davon übernommen hat, auch für dieſen gelten muß, ſoll die Verjährung nur durch Handlungen aufgeſchoben werden, bei deren Vornahme nur die Erwägung leitend ſein ſoll, ob ein Aufſchub der Verjährung angezeigt ſei oder nicht. Eine ſchematiſche Verlängerung der Friſt liegt alſo nicht im Sinne des Geſetzes. Die Möglichkeit, eine Straftat durch Unterbrechung der Verjährungsfriſt nicht verjähren zu laſſen, beſteht nicht mehr.

Die Verjährungsfriſt darf höchſtens um die Hälfte verlängert werden. Damit iſt eine feſte Begrenzung für die längſte Dauer der Verjährungsfriſt gegeben. Zweifel darüber, welche Friſt § 82, Abſ. 2 meint, kann es nicht geben; es iſt klar, daß damit nur die urſprüngliche geſetzliche Friſt gemeint iſt, was auch aus der Begründung S. 60 erhellt. Zur Entſcheidung über die Verlängerung der Verjährungsfriſt bedarf es eines Beſchluſſes des Gerichts, das auf Antrag der Staatsanwaltſchaft tätig wird (analog dem geltenden Recht). Dieſer Beſchluß wirkt gegen alle an der Tat beteiligten Perſonen. Dieſe Beſtimmung, die alſo auch Mittäter und Gehilfen erfaßt, iſt dem geltenden Recht ebenfalls neu. Es wird dadurch die verſchiedenartige Behandlung der an einer Straftat Beteiligten, die ſich nach dem geltenden Recht ergeben kann, vermieden.[78])

[78]) Begründung z. Entw. 25, S. 66.

An Stelle der Unterbrechung der Vollſtreckungsverjährung iſt ebenfalls Verlängerung der Verjährung, hier durch Beſchluß der Vollſtreckungsbehörde, vorgeſehen. (§ 85 ſtimmt mit § 82 entſprechend überein, ſo daß für beide Paragraphen dasſelbe gilt.)

Die Verjährung des rechtskräftig feſtgeſtellten Strafanſpruchs hat nur das Erlöſchen der Vollſtreckbarkeit zur Folge (§ 83, Abſ. 1). Auf die von ſelbſt eintretenden, einer beſonderen Vollſtreckung gar nicht bedürfenden Nebenſtrafen und auf den Vollzug der Nebenſtrafen und die Maßregeln der Beſſerung und Sicherung findet dieſe Verlängerung keine Anwendung.[79])

Ueber die Dauer der Verlängerung entſcheidet im Rahmen der geſetzlich feſtgelegten Höchſtgrenze das Ermeſſen der Vollſtreckungsbehörde.

3. Der Entwurf nach Durchberatung durch den Strafrechtsausſchuß.

Die Strafrechtsreform konnte von dem Strafrechtsausſchuß des Reichstages von 1927/28 nicht zum Abſchluß gebracht werden, ſo daß der Strafrechtsausſchuß des im Mai 1928 neugewählten Reichstages ſich erneut damit zu befaſſen hatte. Dieſer Ausſchuß hat bei der Beratung des 11. Abſchnitts grundſätzlich die Beſchlüſſe des erſten Ausſchuſſes beibehalten.

Nach den Beſchlüſſen dieſer beiden Reichstagsausſchüſſe hat die Verjährung gegenüber dem geltenden Recht eine weitere ſehr einſchneidende Aenderung erfahren, inſofern, als nunmehr auch die „Verlängerung der Verjährung" beſeitigt wurde und lediglich das „Ruhen der Verjährung" geblieben iſt. Die §§ 82 und 85 wurden geſtrichen.

Die Verjährung hat danach folgende Regelung gefunden:

11. Abſchn. Verjährung ſtrafbarer Handlungen.

§ 79. Friſten.

Die Strafbarkeit einer Tat erliſcht durch Verjährung. Die Verjährungsfriſt beträgt:

1. 30 Jahre bei Verbrechen, die mit Todesſtrafe oder lebenslanger Freiheitsſtrafe bedroht ſind.
1a. 15 Jahre bei Verbrechen, die mit zeitiger Freiheitsſtrafe von mehr als 10 Jahren bedroht ſind.
2. 10 Jahre bei den übrigen Verbrechen.
3. 5 Jahre bei Vergehen, die mit Freiheitsſtrafe von mehr als 1 Jahr bedroht ſind.
4. 2 Jahre bei den übrigen Vergehen.

Die Friſt richtet ſich nach der ordentlichen Strafe ohne Rückſicht auf die im allgemeinen Teil vorgeſehenen Strafmilderungen und auf die Strafſchärfungen in beſonders ſchweren Fällen oder gegen Gewohnheitsverbrecher.

[79]) Begründung, Entw. 25, S. 60.

Mit der Strafbarkeit erlischt auch die Befugnis auf Grund der Tat, Maßregeln der Besserung und Sicherung zuzulassen.[80])

§ 80. Beginn.

§ 81. Ruhen.

Die Verjährung ruht, solange nach einer gesetzlichen Vorschrift die Verfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann. Für Taten, die nur auf Verlangen oder mit Zustimmung verfolgt werden, läuft die Verjährung, auch ohne daß das Verlangen gestellt, oder die Zustimmung erteilt wurde.

Die Verjährung ruht auch, solange gegen die Täter das Strafverfahren bei Gericht anhängig ist; sie ruht aus diesem Grunde höchstens 2 Jahre oder, wenn die Sache durch Anfechtung der Entscheidung an ein höheres Gericht gelangt ist, höchstens 4 Jahre.

§ 82. Verlängerung.

Gestrichen.

§ 83. Fristen.

Wird auf Strafe oder auf eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Besserung und Sicherung erkannt, so beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung eine neue Verjährungsfrist zu laufen. Mit dem Ablauf der Frist erlischt die Vollstreckbarkeit der Strafe und der Maßregel. Die Frist beträgt:

1. 30 Jahre bei Todesstrafe und bei lebenslanger Freiheitsstrafe.
1a. 20 Jahre bei zeitiger Freiheitsstrafe von mehr als 10 Jahren.
2. 10 Jahre bei Freiheitsstrafe von mehr als 2 bis zu 10 Jahren.
3. 5 Jahre bei Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren und bei Geldstrafen von mehr als 500 Reichsmark.
4. 2 Jahre bei Geldstrafen bis zu 500 Reichsmark.

Bei Maßregeln der Besserung und Sicherung beträgt die Frist, wenn die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt oder erstmalig die Unterbringung in einem Arbeitshaus angeordnet worden ist, 5 Jahre, sonst 10 Jahre.

Ist auf Freiheitsstrafe und Geldstrafe zugleich oder neben einer Strafe auf eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Besserung und Sicherung erkannt, so erlischt die Vollstreckbarkeit der einen Strafe oder Maßregel nicht früher, als die der anderen.

§ 84. Ruhen.

Die Verjährung ruht:

1. Solange nach einer gesetzlichen Vorschrift die Vollstreckung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann.

[80]) Prot., 14. Sitzung, Reichstag, 5. Wahlperiode, 1930. 18. Ausschuß.

2. Solange dem Verurteilten bedingter Straferlaß, Aufſchub oder Unterbrechung der Vollſtreckung, bei Geldſtrafe eine Zahlungsfriſt oder die Zahlung in Teilbeträgen bewilligt iſt.

3. Solange der Verurteilte eine Freiheitsſtrafe verbüßt oder auf behördliche Anordnung in einer Anſtalt verwahrt wird.

§ 85. Verlängerung.
Geſtrichen.
Uebertretungen.

§ 389. Verjährung.

Die Verjährungsfriſt, mit deren Ablauf die Strafbarkeit erliſcht, beträgt 3 Monate. Bei Uebertretungen, die mit Geldſtrafe von mehr als 500 Reichsmark bedroht ſind, beträgt ſie 6 Monate.

Die Verjährungsfriſt, mit deren Ablauf die Vollſtreckbarkeit erliſcht, beträgt 2 Jahre."

Die Einteilung der Strafverjährung in Verfolgungs- und Vollſtreckungsverjährung wurde beibehalten. Es ſoll dadurch nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß der der Verjährung unterliegende Anſpruch kein einheitlicher ſei. Doch iſt ein Unterſchied zwiſchen dem Anſpruch des Staates auf Verfolgung und Vollſtrekkung, inſofern, als dieſer durch das Urteil konkretiſiert wird. Für die Trennung der beiden Verjährungsarten ſind theoretiſche und praktiſche Gründe maßgebend. Geſetzt z. B. den Fall, ein Mordfall ſei 15 Jahre ſeit Begehung der Tat unaufgeklärt geblieben, und nun meldet ſich der Täter; er wird zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt. Gäbe es nur die eine Verjährungsart, ſo hätte das durch die Verjährung herbeigeführte Erlöſchen des Strafanſpruchs zur Folge, daß der Verurteilte nach Teilverbüßung entlaſſen werden müßte.

Eine Begründung der Verjährung enthält auch der Entwurf nicht. Lediglich die Ausführungen bei den Beratungen im Ausſchuß laſſen erkennen, daß die bereits in Teil I für die Begründung der Verjährung angegebenen Theorien maßgebend ſind. Man geht davon aus, daß das Verbrechen das ſeeliſche Gleichgewicht der Mitglieder einer Volksgemeinſchaft ſtöre, welche Störung durch die Strafe ausgeglichen werden müſſe. Da aber dieſe Störung nur ſolange empfunden wird, als das durch das Verbrechen hervorgerufene Unrecht noch empfunden wird, ſo bedarf es nach einem gewiſſen Zeitraum nicht mehr einer Strafe; durch die Zeit iſt bereits das Gleichgewicht hergeſtellt: es kommt zum Erlöſchen des Strafanſpruchs durch Verjährung.[82]) Die Verjährung beruht alſo auf einer kriminalpolitiſchen Zweckmäßigkeitserwägung. „Nicht weil eine Beſſerung des Täters vermutet wird, weil die Feſtſtellung des Täters erſchwert ſei, weil der Täter durch Gewiſſensangſt und Entdeckungsfurcht bereits eine Strafe erduldet habe, wird dem Straf-

[81]) Prot. d. 32. Reichstagsausſchuſſes, 3. Wahlperiode, 43. Sitzung 1927, S. 2.
[82]) Prot. d. 32. Reichstagsausſchuſſes, 3. Wahlperiode, 43. Sitzung, 27, S. 1.

anſpruch ein Ziel geſetzt, ſondern weil alle dieſe Umſtände zuſammentreffen können oder auch keiner von ihnen im Einzelfalle zutreffen mag, weil aber immer das allgemeine Rechtsgefühl den Verzicht auf den Anſpruch fordert." [83])

Die Streitfrage über die Rechtsnatur der Verjährung wurde zugunſten der Anſicht entſchieden, die die Verjährung als einen Tatbeſtand des materiellen Rechts betrachtet. Die Verjährung iſt ihrem Weſen nach dem Erlaſſe verwandt. Durch die Verjährung erliſcht der Strafanſpruch des Staates, mit rechtskräftiger Verurteilung beginnt nicht eine neue Verjährung, ſondern eine neue Verjährungsfriſt zu laufen.[84])

Der durch die Beſeitigung der Unterbrechung gegebenen Möglichkeit, daß die Verjährung während eines ſchwebenden Strafverfahrens oder einer ſtattfindenden Vollſtreckung abläuft, ſucht der Entwurf dadurch zu begegnen, daß er die Verjährung der Strafverfolgung während eines ſchwebenden Hauptverfahrens und die Verjährung der Strafvollſtreckung während der Vollſtreckung einer Freiheitsſtrafe oder Freiheitsentziehung ruhen läßt. Dabei iſt das Ruhen der Verjährung an eine Höchſtgrenze von 4 Jahren gebunden.

Die Verjährungsfriſten der §§ 78 und 82 (Entwurf 25) wurden erhöht, ſo in § 79, Ziffer 1 von 20 auf 30 Jahren, in § 83, Ziffer 1 von 20 auf 30 Jahren; es wurden neue Verjährungsfriſten geſchaffen, ſo in § 79, Ziffer 1a, „15 Jahre bei Verbrechen, die mit zeitiger Freiheitsſtrafe von mehr als 10 Jahren bedroht ſind" und im § 83, Ziffer 1a, „20 Jahre bei zeitiger Freiheitsſtrafe von mehr als 10 Jahren".

4. Würdigung.

Daß die „Unterbrechung der Verjährung" ſich im neuen Strafgeſetzbuch wiederfinden würde, war nicht anzunehmen. Es beſtand allgemein kein Zweifel darüber, daß ein ſolches Inſtitut, deſſen praktiſche Handhabung dazu führte, daß der Zweck der Verjährung gar nicht erreicht wurde — konnte doch der Staatsanwalt, wenn er ſich ernſtlich bemühte, durch periodiſche Veranlaſſung richterlicher Unterſuchungshandlungen in den meiſten Fällen die Verjährung jeder Verbrechen und Vergehen für die ganze Lebensdauer des Angeklagten unverjährbar machen —,[85]) zu beſeitigen ſei. Mochte auch der Geſetzgeber dieſen Sinn der Unterbrechung nicht beigelegt haben, ſo war doch der Glaube entſtanden, in allen erheblichen Fällen für eine Unterbrechung der Verjährung zu ſorgen, und ſo dieſe zu beſeitigen. Daß die Auslegung, die Verfolgungsbehörde habe jede bevorſtehende Verjährung unmöglich zu machen, irrig iſt, und auch nicht mit § 162 StPO. begründet werden kann, ergibt ſich aus der Entſtehungsgeſchichte dieſer Vorſchrift. Bei den Bera-

[83]) Siehe Fußn. 81.
[84]) Begründung, Entw. 25 vor § 79.
[85]) Köhler, Reformfragen des Strafrechts, S. 61.

tungen im Reichstag kam bereits der Gedanke zum Ausdruck, daß die ſtaatsanwaltliche Zuſtändigkeit für die Unterbrechung der Verjährung keine Gewähr für die richtige Anwendung dieſer Vorſchrift biete, weshalb dieſe Entſcheidung dem Gerichte übertragen wurde.

Die Frage, ob die papierene oder künſtliche Unterbrechung, d. h. lediglich zum Zwecke der Unterbrechung der Verjährung vorgenommene Unterbrechungshandlung, die Folgen des § 68 bezw. 72 habe, war ſehr beſtritten. Es war vielfach die Anſicht vertreten, daß nur ſolche Handlungen unterbrechende Wirkungen haben, die nach Lage der Sache erforderlich ſind; was allerdings nicht hinderte, daß es immer als ſachentſprechend galt, für den Nichteintritt alsbaldiger Verjährung Vorkehrungen zu treffen, falls der Richter weiter verfolgen wollte.[86]) Das Geſetz verlangt eben gar keine „ſachentſprechende" Handlung gegen den Täter, ſondern nur eine „gegen den Täter gerichtete" Handlung.[87])

Dieſe Tatſache, Unterbrechung der Verjährung durch jede prozeſſual notwendige Handlung und die dadurch bedingte Möglichkeit, die Verjährung auszuſchließen, ſind die Hauptfehler, die der Regelung der Verjährung im geltenden Recht anhaften und eine Reform erforderten.

Ob aber die an Stelle der Unterbrechung tretende Verlängerung der Verjährung, wie der Entwurf 25 vorſah, und vor allem, ob die Regelung, wie ſie durch den Strafrechtsausſchuß vorgenommen wurde, die auch die Verlängerung der Verjährung ohne Erſatzmaßnahme beſeitigt hat, eine Löſung darſtellt, die allen Erforderniſſen einer gerechten Rechtspflege entſpricht, iſt doch recht zweifelhaft.

Es kann gegen die Verlängerung der Verjährung eingewendet werden,[88]) daß dieſe dem Grundgedanken der Verjährung: Tilgung durch Zeitablauf, widerſpräche. Denn jede Störung des Ablaufs der Verjährungsfriſt ſtellt eine Erhöhung der bereits geſetzlich feſtgelegten Verjährungsfriſt dar, wobei die Willkür hinſichtlich der Ausdehnung der urſprünglichen Verjährungsfriſt um ſo größer iſt, je weiter das Geſetz eine Erſtreckung geſtattet. Auch ſoll durch die Kriminalverjährung verhindert werden, daß Verbrechen und Strafe zeitlich ſehr weit auseinanderfallen. Am wirkſamſten iſt die Strafe, wenn ſie der Tat auf dem Fuße folgt. Je ſpäter es zum Strafvollzug kommt, je länger der zeitliche Zwiſchenraum zwiſchen Straftat und Strafe iſt, deſto mehr ſtumpft ſich die Wirkung der Strafe ab.

Weiterhin kann eingewendet werden, daß die Gründe für die ausnahmsweiſe Verlängerung ſich nicht ſo feſt umreißen laſſen, daß

---

[86]) RG. 21, 308: Bloße Reproduktionshandlungen ſind zur Unterbrechung ungeeignet; ſonſt iſt vom RG. meiſt die papierne Unterbrechung als ausreichend zur Unterbrechung anerkannt worden; ſ. RG. 27, 82; hier hat ſogar der Einſtellungsbeſchluß unterbrechende Wirkung.

[87]) Köhler, Deutſches Strafrecht, S. 675 und 671: Die Neigung der Juſtizbehörden, die Verjährung bekannt gewordener Delikte möglichſt lange durch herbeigeführte Unterbrechungshandlungen zu unterbrechen, wird in neuerer Zeit von den Regierungen nicht gebilligt.

[88]) Prot., Reichstagsausſchuß, 43. Sitzung, 1927, S. 3 ff.

die Entſcheidung darüber allein in der Hand des Geſetzgebers bliebe. Vertraut man aber die Entſcheidung einem richterlichen Beſchluß an, ſo entſcheidet nicht mehr das Geſetz darüber, ob der Strafanſpruch erlöſchen ſoll, ſondern das Ermeſſen des Richters. Er rückt in eine Aufgabe hinein, zu der er nicht berufen iſt.

Der Entwurf 25 hat nun den Nachteil, daß er beſtimmte Anhaltspunkte, wann die „beſonderen Umſtände", die zu einer Verlängerung der Verjährung führen ſollen, vorliegen, nicht enthält. Die Erwägung, daß es nicht möglich ſei, die Gründe, welche eine Verlängerung der Friſt an die Hand geben können, abſchließend aufzuführen, hat den Geſetzgeber veranlaßt, mit der Wendung: „Wenn die bevorſtehenden Umſtände des Falles es gebieten," die Entſcheidung dem freien Ermeſſen der zuſtändigen Stelle anheim zu geben. Dieſer Mangel im Entwurf veranlaßte Graf v. Dohna [89]) zu folgenden Ausführungen: „Unklar bleibt insbeſondere, ob jene „beſonderen Umſtände" in etwaigen Qualifikationen des Tatbeſtandes oder aber in etwaigen Behinderungen des Verfahrens zu ſuchen ſind. In den Beratungen der Kommiſſion finden ſich Anhaltspunkte für das Eine und für das Andere. Bald iſt von der beſonderen Schwere des Falles, bald wieder von der Verhandlungsunfähigkeit des Beſchuldigten und von der Schwierigkeit ſeiner Geſtellung die Rede (68. Sitzung). Das eine Mal handelt es ſich aber offenſichtlich um eine nachträgliche Korrektur des Geſetzes. Die Rechtswohltat der Tilgung des Strafanſpruches, die das Geſetz ganz allgemein beim Ablauf gewiſſer Friſten in Ausſicht ſtellt, wird nach dem Ermeſſen der Inſtanzen, welche zur Anwendung der Geſetze berufen ſind, im Einzelfalle außer Wirkſamkeit geſetzt. Ich halte das nicht nur für bedenklich, ſondern für ſchlechthin unmöglich. Im anderen Falle handelt es ſich um Rückſichten, denen der Geſetzgeber ſehr viel zweckmäßiger im Rahmen des Ruhens der Verjährung Rechnung tragen könnte und auch tatſächlich Rechnung trägt: „Die Verjährung ruht ſolange auf Grund einer geſetzlichen Vorſchrift die Verfolgung (Vollſtreckung) nicht begonnen oder nicht fortgeſetzt werden kann." (§ 80, 83.) — Hier alſo bietet ſich die Möglichkeit etwaiger weiterer Hinderniſſe zu bedenken. Dann kann, dann ſollte aber auch auf das Mittel der Friſtverlängerung verzichtet werden."

Auch Gerland [90]) ſpricht ſich zur Verlängerung ablehnend aus: „Die Verlängerung der Verjährung läßt den Entwurf zu, um dem bekannten Spiel der Praxis, durch fortgeſetzte Unterbrechungen der Verjährung die ganze Idee der Verjährung illuſoriſch zu machen, eine zeitliche Schranke zu ſetzen. Allein, ſo wichtig dieſer Gedanke an ſich auch iſt, ſo unpraktiſch ſcheint mir der Weg zu ſein, den der Entwurf einſchlagen will. Die Verlängerung der Friſt findet zunächſt nur auf Antrag der Staatsanwaltſchaft ſtatt. Letztere gewinnt

[89]) Reform des Strafrechts: Kritiſche Beſprechungen des amtlichen Entwurfs eines allgemeinen deutſchen Strafgeſetzbuches. Hrsg. von Aſchrott und Kohlrauſch.

[90]) Gerland, Kritiſche Bemerkungen z. allgem. Teil d. StrGB. 1919, S. 107 ff.

dadurch einen beſtimmenden Einfluß auf die Strafbarkeit oder Nichtſtrafbarkeit einer Handlung, der ihr nach der ganzen Struktur unſeres Verfahrens und ihrer Verfaſſung nicht zukommt. Da ferner ſchon nach der jetzigen Praxis nicht daran zu zweifeln iſt, daß von dem Rechte der Verlängerung regelmäßig Gebrauch gemacht wird, ſo ſollte man ſich nicht ſcheuen, den Gedanken, daß mit Ablauf einer beſtimmten Zeit die Sache einmal wirklich beendet ſein muß, auch entſchloſſen durchzuführen. Man überlege ſich der Dauer nach eine Friſt, mit deren Beendigung alles fertig ſein ſoll, und man führe dann dieſe Friſt als abſolute Friſt ein. Damit verſchwindet dann die Verlängerungsmöglichkeit, man gewinnt aber dafür eine ganz generelle, ganz unzweifelhafte Beſtimmung, deren Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit nicht dadurch in Frage geſtellt werden kann, daß man Verjährung gegen den einen eintreten, gegen den anderen nicht eintreten läßt."

Entgegenzuhalten iſt dieſen Einwendungen, daß an dem Grundgedanken der Konſumtion des Strafanſpruches durch Zeitablauf dadurch nichts geändert wird, daß man ſtatt der generellen Faſſung, die für das Geſetz allein möglich iſt, eine Individualiſierung durch den Richter zuläßt. Auch handelt es ſich bei der Regelung der Verjährung nicht ſo ſehr um Fragen theoretiſcher Konſtruktion und um die Konſequenzen, die aus einer grundſätzlichen, theoretiſchen Auffaſſung zu ziehen ſind, als vielmehr um rein praktiſche Fragen.[91]) Die konſequente Durchführung eines Prinzips, hier des Verjährungsgedankens, kann letzten Endes doch nur ſoweit gehen, als die Belange der Rechtspflege nicht erheblich beeinträchtigt werden. Es widerſpricht nicht allein die „Unterbrechung der Verjährung" und die „Verlängerung der Verjährung" dem Grundgedanken: Tilgung durch Zeitablauf, ſondern ebenſo jede Verlängerung der durch Geſetz beſtimmten Verjährungsfriſt, alſo auch das „Ruhen der Verjährung". Und doch beſteht über die Notwendigkeit dieſes Inſtituts allgemein kein Zweifel.[92])

Die ſtrikte Konſequenz aus der Verjährungstheorie wäre eine progreſſive Milderung der Strafe je nach dem Zeitablauf ſeit Tatbegehung: Der Wegfall des ſtaatlichen Strafanſpruchs iſt das Werk einer allmählichen Entwicklung, der Wechſel aller rechtlichen Beziehungen ſchafft den Ausgleich für das Schwinden des Intereſſes am ſtaatlichen Einſchreiten, das begangene Unrecht wird immer weniger empfunden. Dieſe Folgerung wird nicht gezogen, allein aus dem Grunde, weil ſie zu einer ſtarken Lockerung der ſtaatlichen Strafgewalt führen würde.[93])

Dem Vorſchlag Graf v. Dohns, „etwaiger weiterer Hinderniſſe" im Rahmen der §§ 80 und 83 zu gedenken, iſt nicht zuzuſtimmen. Es beſteht die große Wahrſcheinlichkeit, daß, falls ausreichende Gründe für die Eröffnung des Verfahrens nicht vorliegen, bei

---

[91]) Prot. d. 43. Sitzung, Reichstag, 3. Wahlperiode.
[92]) Prot. d. 43. Sitzung, S. 6 ff.
[93]) a. M. Loening, Vgl. Darſtellung d. dtſch. u. ausl. Strafr., Allgem. Teil, Bd. I, S. 470.

drohender Verjährung trotzdem das Verfahren eröffnet würde, nur um die Verjährung noch auf diese Weise hinauszuschieben. (Siehe unten.)

Dagegen ist den Einwendungen insoweit zuzustimmen, als sie den Mangel der näheren Bezeichnung der „besonderen Umstände" rügen. Denn dieser Mangel würde wahrscheinlich dazu führen, daß sich das Institut „Verlängerung der Verjährung" nicht im Sinne des Entwurfes praktisch entwickeln würde. Von dem Rechte der Verlängerung würde immer Gebrauch gemacht, ohne Unterschied, ob im einzelnen Fall die Verlängerung durch die „besonderen Umstände" gerechtfertigt ist oder nicht. Es ist also erforderlich, daß die „besonderen Umstände derartig bestimmt sind, daß eine ungleichmäßige Anwendung und ein regelmäßiges Gebrauchmachen der Verlängerung ohne Rücksicht auf ihre sachliche Begründung — wie Gerland befürchtet — nicht eintreten kann.

Für die Beibehaltung der Verjährungsverlängerung ist nun besonders geltend zu machen, daß hierfür ein praktisches Bedürfnis spricht; § 81, Abs. 2 gibt keinen ausreichenden Ersatz:

a) für den Fortfall der Verlängerungsmöglichkeit,
b) für den Fortfall der Unterbrechung.

a) Denn diese Vorschrift, § 81, Abs. 2, setzt voraus, daß die Sache bei Gericht anhängig ist. Der Fortfall der Verlängerungsmöglichkeit würde dazu führen, daß die Staatsanwaltschaft in Fällen, in denen der Eintritt der Verjährung drohe, eine Sache, in der die Führung einer Voruntersuchung nicht notwendig ist in die Voruntersuchung gebe, nur um den Eintritt der Verjährung zu verhindern. Das würde zu dem unerwünschten Ergebnis führen, das man durch die neue Regelung gerade vermeiden wolle, daß ein prozessualer Akt zu Zweck vorgenommen werde, zu denen er nicht bestimmt ist.

b) Der durch den Wegfall der Unterbrechung geschaffenen Notwendigkeit, den Ablauf der Verjährung während eines schwebenden Strafverfahrens oder einer stattfindenden Vollstreckung zu verhindern, sucht der Entwurf dadurch gerecht zu werden, daß er die Verjährung der Strafverfolgung während eines schwebenden Hauptverfahrens bis zur Dauer von 4 Jahren ruhen läßt und für die Verjährung der Strafvollstreckung während der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder Freiheitsentziehung ebenfalls Ruhen der Verjährung vorsieht. Sodann sind die Verjährungsfristen erhöht worden und neue geschaffen worden. (§79, Ziff. 1 und 1a.)

Diese Regelung mag im allgemeinen ausreichend sein; sie genügt nicht für Fälle wie der folgende: „Eine Straftat wird kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist abgeurteilt. Das freisprechende Urteil gründet sich auf eine eidliche Aussage, die sich als Meineid herausstellt.[94])

[94]) Besonders häufig wird dieser Fall eintreten bei den auf Grund des § 14 der Verordnung gegen politische Ausschreitungen vom 28. März 1931 stattfindenden Verfahren.

Nach geltendem Recht wurde durch das Urteil die Verjährung unterbrochen. Vom Augenblick des Urteilsſpruches an begann eine neue Verjährungsfriſt zu laufen und eine Verjährung des ſtaatlichen Strafanſpruches während des Verfahrens oder auch noch verhältnismäßig kurze Zeit nach dem Urteil konnte gar nicht vorkommen. Der Wiederaufnahme des Verfahrens zu Ungunſten des Angeklagten gemäß § 362 StPO. ſtanden ſomit unter den angenommenen Umſtänden keine Hinderniſſe entgegen.

Nach dem Entwurf wird durch das Urteil die Verjährungsfriſt nicht mehr unterbrochen; ſie ruht, ſolange das Verfahren bei Gericht anhängig iſt. Da mit Erlaß des Urteils das Verfahren nicht mehr anhängig iſt, läuft mit dieſem Zeitpunkt die Verjährungsfriſt weiter.

In dem angenommenen Fall tritt alſo Verjährung ein; Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 362 StrPO. kann nicht mehr ſtattfinden (Löwe, 17. Aufl., § 262, Anm. 2).

Dieſer Ausgang des Verfahrens iſt unbefriedigend. Es wird zwar mit Recht verlangt, daß eine beſtimmte Verjährungsfriſt im ganzen Verfahren gewahrt bleibt — denn eine unveränderliche Friſt entſpricht am meiſten dem Weſen der Verjährung — mit der Folge, daß über dieſe Friſt hinaus auch einmal ein Anſpruch zur Verjährung kommt.

Es iſt aber doch ein Unterſchied, ob der in der Realiſierung begriffene Strafanſpruch des Staates allein deshalb nicht zum Abſchluß kommt, weil das Verfahren ſich auf Grund einer äußerſt ſchwierigen Beweisführung lange hinzieht, oder, ob die Realiſierung des Anſpruches durch eine im Verfahren erfolgte neue ſtrafbare Handlung verhindert wird.

Im erſten Falle handelt es ſich wohl um eine Folge, die dem Grundgedanken der Verjährung entſpricht. Im zweiten Fall bringt aber nicht der Zeitablauf als ſolcher den ſtaatlichen Strafanſpruch zum Erlöſchen; hier tritt der Geltendmachung des Strafanſpruches ein ganz anders gearteter Faktor entgegen: die ſtrafbare Handlung eines im Verfahren Beteiligten, die nie dieſelbe Wirkung haben kann und darf. Iſt auf der einen Seite das Rechtsgefühl für die Verjährung auf Grund Ablaufs einer beſtimmten Zeit, ſo widerſpricht es dieſem Rechtsgefühl, wenn der in der „Verwirklichung begriffene“ Strafanſpruch deshalb nicht realiſiert werden kann, weil in dem Verfahren Kräfte zur Geltung kommen, die dieſer Verwirklichung und dem Rechte überhaupt feindlich entgegenſtehen.

Gleiches gilt:

wenn eine in der Hauptverhandlung zu Gunſten des Angeklagten als echt vorgebrachte Urkunde verfälſcht oder fälſchlich angefertigt war,

wenn durch Beſeitigung eines zu Gunſten des Angeklagten abgegebenen Gutachtens der Sachverſtändige ſich einer vorſätzlichen oder fahrläſſigen Verletzung der Eidespflicht ſchuldig gemacht hat,

wenn bei dem Urteil ein Richter, Geſchworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher ſich in Beziehung auf die Sache eine Verletzung ſeiner Eidespflichten ſchuldig gemacht hat.

Die wirkſame und erfolgreiche Durchführung des ſtaatlichen Strafanſpruches erfordert für dieſe Fälle die Verlängerung der Verjährungsfriſt.

Es kann dem nicht entgegengehalten werden, daß die ſchematiſche Feſtſetzung einer beſtimmten Friſt in gewiſſen Fällen verſagen muß. Die dem Geſetze eigene und typiſche Normierung wird allerdings nur dem Durchſchnitt der Fälle gerecht. Hier handelt es ſich aber nicht um Fälle, die unerheblich genug wären, daß eine beſondere Regelung dafür unnötig wäre. Sind doch dieſe Umſtände geeignet, ein rechtskräftiges Urteil zu einem Zeitpunkt, der weit über jede Verjährungsfriſt hinausliegt, aufzuheben (§ 359 StrPO.).[95])

Dieſe Möglichkeit, Ausſchaltung der Strafe durch eine im Verfahren ſtattfindende ſtrafbare Handlung und dadurch herbeigeführte Verjährung, die ſich aus der bisherigen Regelung im Entwurf ergibt, iſt gegenüber dem Angeklagten nicht gerechtfertigt. Sie iſt mit einer gerechten Rechtspflege ebenſo unvereinbar, wie die aus der Unterbrechung reſultierende Möglichkeit, die Verjährung ganz auszuſchließen. Nachdem derartige Folgen nicht vermieden werden können, ergibt ſich, daß das „Ruhen der Verjährung" nach § 81, Abſ. 2 dem praktiſchen Bedürfnis nicht entſpricht und das im Entwurf 25 vorgeſehene Inſtitut der Verjährungsverlängerung bei Vorliegen „beſonderer Umſtände" beizubehalten iſt. Als ſolche beſonderen Umſtände ſind zu betrachten:

„Alle die Umſtände, die nach § 362 StrPO., Ziff. 1, 2* u. 3[96]) eine Wiederaufnahme des Verfahrens begründen."[97])

Die praktiſche Ausgeſtaltung der Verjährungsverlängerung zu erörtern, würde über den Rahmen dieſer Arbeit hinausgehen, ſie ſoll daher nur kurz geſtreift werden.

Die als notwendig anerkannte Einrichtung des Ruhens der Verjährung während eines ſchwebenden Hauptverfahrens birgt immer die Möglichkeit in ſich, daß die Klage erhoben wird, um auf dieſe Weiſe eine Verlängerung der Verjährungsfriſt zu erreichen. Es kann ſich alſo nur darum drehen, dieſe Möglichkeit einzuſchränken. Sie wird beſonders groß ſein dann, wenn eine Verlängerung der Verjährungsfriſt nicht gegeben iſt, geringer, wenn ſie erfolgen kann.

---

[95]) Nachdem im geltenden Recht die Verjährung mit Erlaß des Urteils von neuem beginnt, bedurfte es zur Wiederaufnahme zu Ungunſten der Angeklagten einer anderweitigen Regelung nicht. Es blieb genügende Zeit, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu betreiben und das Urteil zu korrigieren.

[96]) Ziff. 4 iſt auszunehmen, da nicht das Dazwiſchentreten einer neuen Straftat den Eintritt der Verjährung bewirkt.

[97]) Zu berückſichtigen waren noch andere Fälle, z. B.: Die Einſtellung eines Verfahrens, weil ſich zufällig herausſtellt, daß das Gericht örtlich unzuſtändig iſt; die Zurücknahme einer Privatklage, welche bisher die Staatsanwaltſchaft für ausreichend erachtet hat, um eine Verteilung zu erzielen.

Der von Loening [98]) vorgeſchlagene Weg (allerdings mit Rückſicht auf die Verjährungsunterbrechung), die „geſetzlich beſtimmte, von der Verübung an laufende Verjährungsfriſt im Falle der Klageerhebung um eine nach ihrer Dauer bemeſſene weitere Zeit zu verlängern", ſo daß der Erhebung der Strafklage die Wirkung einer Verlängerung der Verjährungsfriſt beigelegt wird, hat den Vorteil der Einfachheit, jedoch den Nachteil, daß auch Klageerhebungen zum Zwecke der Verjährungsverlängerung möglich wären (ſ. S. 28).

Dieſe Folge würde dann nicht eintreten können, wenn die Verlängerung nicht durch die Klageerhebung, ſondern durch das Urteil bedingt würde. In dieſem Fall würde eine ſehr kurze Verjährungsverlängerung genügen.

Hält man jedoch eine allgemeine Verjährungsverlängerung mit dem Grundgedanken der Verjährung nicht vereinbar, ſo gibt es noch den Weg, mittels einer „bedingten" oder „ſchwebenden Verjährung" den Rechtspflegeerforderniſſen Rechnung zu tragen. Die Verjährung tritt erſt beſtimmte Zeit nach Erlaß des Urteils dann ein, wenn „beſondere Umſtände" (ſ. S. 30) bei Erlaß des Urteils nicht vorgelegen haben.

Gegenüber der Verjährungsverlängerung durch Beſchluß des Gerichts hätte dieſe Regelung den Vorteil, daß dadurch mehr in Frage kommende Fälle ergriffen würden, als wenn erſt ein Beſchluß des Gerichts die Verlängerung ausſpricht; denn dieſer würde bei vielen der für eine Verlängerung überhaupt in Frage kommenden Fällen meiſtens erſt dann ergehen können, wenn Verjährung ſchon eingetreten iſt.

Verlängerung der Vollſtreckungsverjährung iſt nicht erforderlich; § 84 des Entwurfs regelt alle Möglichkeiten erſchöpfend.

B. Ausländiſches Recht.

1. Oeſterreich.

Das geltende öſterreichiſche Strafgeſetzbuch ſtammt vom 27. Mai 1852; doch iſt ſein eigentliches Alter noch höher, denn es ſtellt eine faſt unveränderte Ausgabe des Strafgeſetzbuches aus dem Jahre 1803 dar.

Dem neueſten öſterreichiſchen Geſetzentwurf geht ein Entwurf von Heye aus dem Jahre 1861, ſodann je ein Entwurf aus dem Jahre 1902, 1907, 1912, 1921, 1922, 1925 und 1927 voraus. Eine Neuerung brachte der Entwurf 1921, der die Unterbrechung der Verjährung beſeitigte und dafür die Verlängerung der Verjährung bei beſonderen Umſtänden ſetzte; auch enthält dieſer Entwurf eine dem bisherigen Recht fremde Verjährung der Strafvollſtreckung und das Ruhen der Verjährung, als eine Folge des Zuſammenarbeitens Deutſchlands und Oeſterreichs in den parlamentariſchen Strafrechtskonferenzen.

[98]) Loening, Vgl. Darſt. d. dtſch. u. ausl. Strafr., S. 466, Allgem. Teil, Bd. 1.

a) Geltendes Recht.

Die Verjährung ist geregelt in den §§ 227—232 u. 531—532.

„§ 227: Durch die Verjährung erlischt Verbrechen und Strafe, wenn der Täter von dem Zeitpunkt des begangenen Verbrechens; oder in dem Falle, wenn er deshalb schon in Untersuchung gezogen worden ist, an zu rechnen, in der vom gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit von einem inländischen Strafgerichte nicht in die Untersuchung gezogen wurde. Die Verjährung wird daher unterbrochen, wenn gegen den Täter als Angeschuldigten eine Vorladung, ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen, oder ein Beschluß zur Einleitung der Untersuchung geschöpft, oder wenn er als Angeschuldigter bereits vernommen oder verhaftet, oder mittels der Nacheile oder durch Steckbrief verfolgt worden war.

§ 228: Die Zeit der Verjährung wird

a) für Verbrechen, worauf lebenslange Kerkerstrafe gesetzt ist, auf 20 Jahre!

b) bei solchen, die nach dem Gesetze mit einer Strafe von 10 bis 20 Jahren belegt werden sollten, auf 10 Jahre; für alle übrigen Verbrechen auf 5 Jahre bestimmt.

§ 229: Die Verjährung kommt aber nur demjenigen zustatten, der

a) von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr in Händen,

b) auch, insoweit es die Natur des Verbrechens zugibt, nach seinen Kräften Wiedererstattung geleistet;

c) sich nicht aus diesem Staate geflüchtet, und

d) in der zur Verjährung bestimmten Zeit kein Verbrechen mehr begangen hat.

§ 230: Die Wirkung der Verjährung ist, daß weder Untersuchung noch Strafe wegen eines solchen Verbrechens mehr statthaben kann.

§ 231: Bei Verbrechen, worauf die Todesstrafe verhängt ist, schützt keine Verjährung vor der Untersuchung und Bestrafung.

Wenn jedoch von der Zeit eines solchen verübten Verbrechens ein Zeitraum von 20 Jahren verstrichen ist, und die in § 227 und 229 angeführten Bedingungen eingetreten, ist nur auf schweren Kerker zwischen 10 und 20 Jahren zu erkennen.

§ 232: Berührt das Thema nicht.

§ 531: Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe, wenn der Schuldige von dem Zeitpunkt der begangenen strafbaren Handlung oder in dem Falle, wenn er deshalb schon in Untersuchung gezogen worden ist, von der Zeit des Urteils, wodurch er rechtskräftig freigesprochen wurde, an zu rechnen, in der vom gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit von einem inländischen Strafgerichte nicht in Untersuchung gezogen worden ist. Die Verjährung wird daher unterbrochen, wenn gegen den Täter als Angeschuldigten eine Vorladung, ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen,

oder wenn er als ſolcher bereits vernommen oder verhaftet, oder mittels Nacheile oder durch Steckbrief verfolgt worden war.

Nebſtbei darf aber der Täter, um auf die Verjährung Anſpruch machen zu können,

a) aus dem Vergehen oder der Uebertretung keinen Nutzen mehr in Händen haben, ferner muß er,
b) ſoweit es die Natur der ſtrafbaren Handlung zugibt, Erſtattung geleiſtet haben, welche Bedingung daher bei den Vergehen oder Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre nicht erforderlich iſt, und
c) in der zur Verjährung beſtimmten Zeit weder ein Verbrechen, noch ein Vergehen oder Uebertretung begangen haben.

§ 532: Die Zeit der Verjährung iſt, inſoweit nicht in dem Geſetze bei einzelnen Fällen eine kürzere Friſt für die Geltendmachung des Klagerechts insbeſondere feſtgeſetzt iſt, bei Vergehen und Uebertretungen, worauf im Geſetze als höchſte Strafe Arreſt des dritten Grades ohne Verſchärfung oder eine Geldſtrafe bis zu 50 Gulden feſtgeſetzt iſt, 3 Monate, wo Arreſt des dritten Grades mit Verſchärfung, oder eine Geldſtrafe bis zu 200 Gulden beſtimmt, 6 Monate, bei den ſämtlichen ſchwerer verpönten Vergehen und Uebertretungen, wie auch, wo Verluſt von Rechten und Befugniſſen als Strafe geſetzt iſt, ein volles Jahr."

Das öſterreichiſche Strafrecht kennt nur eine Verjährung der Strafverfolgung (nicht für die Todesſtrafe), für dieſe iſt neben dem Zeitablauf das Vorliegen bezw. Nichtvorliegen von Bedingungen Vorausſetzung. Eine Verjährung der Strafvollſtreckung findet nicht ſtatt. Eine gegen den Schuldigen erkannte Strafe kann vollſtreckt werden, auch wenn noch ſolange Zeit ſeit Rechtskraft des Urteils verſtrichen iſt. Alle in Verfolgung der Tat gegen den Täter vorgenommenen Handlungen, wie Vorladung, Vorführungs- oder Verhaftsbefehl uſw., unterbrechen die Verjährung (§ 227, 531).

Das Ruhen der Verjährung iſt dem öſterreichiſchen Strafgeſetzbuch unbekannt.

Bemerkenswert iſt die Beſtimmung des § 231: bei Verbrechen, welche mit Todesſtrafe bedroht ſind, tritt keine Verjährung ein; nach einem Zeitraum von 20 Jahren, unter der Vorausſetzung, daß die Bedingungen der §§ 227 und 229 vorliegen, darf nur auf eine Strafe zwiſchen 10 und 20 Jahren erkannt werden; dieſe Beſtimmung ſucht offenbar eine Löſung des in der Verjährung der Todesſtrafe liegenden Widerſpruches zu finden.

b) Oeſterreichiſcher Geſetzentwurf in der Faſſung des öſterreichiſchen Strafrechtsausſchuſſes.

„§ 79. Friſten.

Die Strafbarkeit einer Tat erliſcht durch Verjährung. Die Verjährungsfriſt beträgt:

1. 30 Jahre bei Verbrechen, die mit lebenslänglicher Freiheitsſtrafe bedroht ſind.

1a. 20 Jahre bei Verbrechen, die mit zeitiger Freiheitsſtrafe von mehr als 10 Jahren bedroht ſind.

2. 10 Jahre bei den übrigen Verbrechen.

3. 5 Jahre bei Vergehen, die mit Freiheitsſtrafe von mehr als einem Jahr bedroht ſind.

4. 2 Jahre bei den übrigen Vergehen.

§ 80. Beginn.

§ 81. Ruhen.

Die Verjährung ruht ſolange nach einer geſetzlichen Vorſchrift die Verfolgung nicht begonnen und nicht fortgeſetzt werden kann. Für Taten, die nur auf Verlangen oder mit Zuſtimmung verfolgt werden, läuft die Verjährung, auch ohne daß das Verlangen geſtellt oder die Zuſtimmung erteilt wird.

Die Verjährung ruht auch, ſolange gegen den Täter das Strafverfahren bei Gericht anhängig iſt; ſie ruht aus dieſem Grunde aber höchſtens zwei Jahre, oder, wenn die Sache durch Anfechtung der Entſcheidung an ein höheres Gericht gelangt iſt, höchſtens 4 Jahre.

§ 82. Verlängerung.

Geſtrichen.

§ 83. Friſten.

Wird auf Strafe erkannt, ſo beginnt mit der Rechtskraft der Entſcheidung eine neue Verjährungsfriſt zu laufen. Mit dem Ablauf der Friſt erliſcht die Vollſtreckbarkeit der Strafe. Die Friſt beträgt:

1. 30 Jahre bei lebenslanger Freiheitsſtrafe.

1a. 20 Jahre bei zeitigen Freiheitsſtrafen von mehr als 10 Jahren.

2. 10 Jahre bei Freiheitsſtrafen von mehr als 2 bis 10 Jahren.

3. 5 Jahre bei Freiheitsſtrafen bis zu 2 Jahren und bei Geldſtrafen von mehr als 1000 Schilling.

4. 2 Jahre bei Geldſtrafen bis zu 1000 Schilling.

Iſt auf Geldſtrafe und Freiheitsſtrafe zugleich erkannt, ſo erliſcht die Vollſtreckbarkeit der einen Strafe nicht früher als die der anderen.

§ 84. Ruhen.

Die Verjährung ruht:

1. Solange nach einer geſetzlichen Vorſchrift die Vollſtreckung nicht begonnen oder nicht fortgeſetzt werden kann.

2. Solange dem Verurteilten bedingter Straferlaß, Aufſchub oder Unterbrechung der Vollſtreckung, bei Geldſtrafe eine Zahlungsfriſt oder die Zahlung in Teilbeträgen bewilligt iſt.

3. Solange der Verurteilte eine Freiheitsſtrafe verbüßt oder auf behördliche Anordnung in einer Anſtalt verwahrt iſt.

§ 85. Verlängerung.
Geſtrichen.

Auch der öſterreichiſche Strafgeſetzentwurf, der mit dem deutſchen faſt wörtlich übereinſtimmt, ſieht den Fortſchritt der Reform in der Beſeitigung der Unterbrechung und Verlängerung der Verjährung. An Stelle der Verlängerung wurde keine andere Maßnahme geſetzt; abgeſehen vom Ruhen der Verjährung, das bereits der Gegenentwurf 1921 brachte. Von dem ſchon anläßlich der Beurteilung des deutſchen Entwurfs aufgeſtellten Standpunkt aus betrachtet, daß jede Verlängerung der Verjährungsfriſt gegen die Grundtendenz der Verjährung: Tilgung des Strafanſpruches durch Zeitablauf, ſich richtet, weiterhin, daß bei der Entſcheidung über den Eintritt der Verlängerung — die, wie auch ſchon oben erwähnt, kaum auf die beſonderen Fälle beſchränkt bliebe, ſondern immer in Erſcheinung treten würde — nicht der in dieſer Sache allein in Frage kommende Geſetzgeber ſelbſt, ſondern das Ermeſſen eines Richters zu befinden hätte, wäre dieſe Regelung als ein Fortſchritt in der Strafrechtsentwicklung zu betrachten. Doch gelten hier in gleicher Weiſe die Seite 24 ff. gemachten Ausführungen.

2. Italien.

Das italieniſche Strafgeſetzbuch datiert vom 30. Juni 1889.

Dem Entwurf von 1927 geht ein Entwurf von 1921 voraus; während letzterer auf dem Gedanken fußt, daß die Strafe zu beſeitigen ſei und daß ohne Rückſicht auf Zurechnungsfähigkeit Beſſerungsmaßregeln anzuwenden ſeien, daß ferner das Verbrechen unter dem Geſichtspunkt der größeren oder geringeren Gefährlichkeit gegenüber der Geſellſchaft zu beurteilen ſei, baut ſich der Entwurf von 1927 mehr auf dem Prinzip der Vergeltung und der Abſchreckung auf; eine Folge der faſchiſtiſchen Revolution. Dementſprechend iſt auch die Verjährung möglichſt erſchwert.

a) Geltendes Recht.

Die Verjährung iſt geregelt in Artikel 91 bis Art. 103. Nach Artikel 91 läßt die Verjährung die Strafklage erlöſchen (von beſonderen geſetzlichen Beſtimmungen abgeſehen.)

„Artikel 92, Abſatz 2 kann die Strafklage erſt nach beſonderer Ermächtigung oder nach Entſcheidung einer einem anderen Verfahren überwieſenen Frage eingeleitet oder fortgeführt werden, ſo ruht die Verjährung und läuft erſt von dem Tage der erfolgten Ermächtigung oder Entſcheidung der Frage an weiter.

Artikel 93: Der Lauf der Verjährung wird unterbrochen durch Erlaß eines verurteilenden Erkenntniſſes im gewöhnlichen oder im Kontumazialverfahren.

Die Verjährung wird unterbrochen durch den Verhaftungsbefehl, mag er auch wegen Verborgenſeins des Beſchuldigten wirkungslos

geblieben ſein, und jede für die ihm zugeſchobene Handlung gegen ihn gerichtete geſetzmäßig ihm bekanntgegebene Verfügung; doch kann die unterbrechende Wirkung des Befehls oder der Verfügung die Dauer der Strafklage nicht über die Hälfte der im Artikel 91 beſtimmten Friſten hinaus verlängern.

Beſtimmt das Geſetz eine kürzere Verjährungsfriſt als ein Jahr, ſo wird der Lauf der Verjährung durch jeden Akt des Verfahrens unterbrochen; doch iſt die Strafklage verjährt, wenn nicht im Laufe eines Jahres vom Tage des Beginns der Verjährung nach Artikel 92 ein verurteilendes Erkenntnis ergangen iſt.

Die unterbrochene Verjährung beginnt von neuem ihren Lauf vom Tage der Unterbrechung an.

Die Unterbrechung der Verjährung hat Wirkung für alle an der ſtrafbaren Handlung Beteiligten, wenn auch die unterbrechenden Akte nur gegen einen Einzelnen erfolgt ſind."

Artikel 94 Berührt das Thema nicht.

Artikel 95: Regelt die Verjährung der Verurteilung und die Friſten.

„Artikel 96: Die Verjährung der Verurteilung läuft vom Tage der Rechtskraft des Urteils oder von demjenigen, an welchem die ſchon begonnene Vollſtreckung der Verurteilung unterbrochen wurde.

Jede auf Vollſtreckung des Urteils gerichtete, dem Verurteilten geſetzmäßig bekanntgegebene Handlung der zuſtändigen Behörde unterbricht die Verjährung; auch wird dieſelbe bei Freiheitsſtrafen durch die Verhaftung des Verurteilten, zu welcher behufs Vollſtreckung des Urteils geſchritten wurde, unterbrochen. Die Verjährung der Verurteilung wird jedoch unterbrochen, wenn während ihres Laufs der Verurteilte eine andere ſtrafbare Handlung derſelben Art begeht."

Artikel 97 bis 103: Berühren das Thema nicht.

Das italieniſche Strafrecht unterſcheidet Verjährung der Strafverfolgung und Verjährung der Strafvollſtreckung. Es kennt ein Ruhen der Verjährung für den Fall, daß die Strafklage erſt nach beſonderer Ermächtigung oder nach einer Entſcheidung einer einem anderen Verfahren überwieſenen Frage eingeleitet oder fortgeſetzt werden kann. Unterbrechung der Verjährung, ſowohl der Verfolgungsverjährung als auch der Vollſtreckungsverjährung, tritt ein, für erſtere durch Erlaß eines verurteilenden Erkenntniſſes, durch den Verhaftungsbefehl und durch jede gegen den Täter wegen der ſtrafbaren Handlung vorgenommenen Verfügung, ſoweit ſie ihm geſetzmäßig bekanntgegeben wurde. Jedoch hat die Unterbrechung nur die Wirkung, daß ſich die urſprüngliche Verjährungsfriſt um die Hälfte verlängert. Ausgenommen ſind Verjährungsfriſten, die kürzer als 1 Jahr ſind. Bei dieſen unterbricht jeder Akt des Verfahrens die Verjährung. Doch iſt die Strafklage, falls nicht innerhalb eines Jahres ein Urteil ergeht, verjährt. Unterbrechung der Vollſtreckungsverjährung tritt ein, durch jede Unterbrechung der bereits begonnenen Vollſtreckung

der Verurteilung, durch jede auf Vollſtreckung des Urteils gerichtete, dem Verurteilten geſetzmäßig bekanntgegebene Handlung der zuſtändigen Behörde, durch Verhaftung des Verurteilten zwecks Vollziehung des Urteils und durch jede innerhalb der Verjährungsfriſt begangene neue ſtrafbare Handlung.

b) Entwurf.[99])

„§ 157, Abſ. 1: Die Verjährung bringt die ſtrafbare Handlung zum Erlöſchen, wenn die für die Verjährung notwendige Friſt vor dem Abſchluß der Unterſuchung oder vor dem Strafbefehl abgelaufen iſt.

Abſ. 2: Die Verjährungsfriſt iſt dem Höchſtbetrag der vom Geſetze für die ſtrafbare Handlung beſtimmten freiheitsbeſchränkenden Strafe gleich, kann aber in keinem Fall weniger als 5 Jahre und bei Uebertretungen weniger als 2 Jahre betragen.

Artikel 158: Beginn des Zeitablaufs.

Artikel 159: Der Lauf der Verjährung bleibt in den Fällen der Ermächtigung zur Strafverfolgung oder bei Ueberweiſung einer Frage an ein anderes Verfahren und in jedem Falle, bei dem die Ausſetzung des Strafverfahrens durch eine beſondere Geſetzesbeſtimmung vorgeſchrieben iſt, gehemmt.

Artikel 160: Wegfall des Hemmungsgrundes.

Artikel 161: Die Verjährung wird durch jede Verfahrenshandlung unterbrochen.

Die unterbrochene Verjährung beginnt mit dem Tage der Unterbrechung neu zu laufen. Liegen mehrere Verfahrenshandlungen vor, läuft die Verjährung von der letzten dieſer Handlungen an, doch kann die Verjährungsfriſt in keinem Falle das Doppelte der geſetzlich für die Verjährung der ſtrafbaren Handlung beſtimmten Friſt, die hinſichtlich des Beginns ihres Laufs nach Maßgabe des Artikel 158 zu berechnen iſt, überſteigen.

Artikel 162: Die Hemmung und die Unterbrechung der Verjährung wirken für alle Teilnehmer einer ſtrafbaren Handlung.

Tritt wegen mehrerer ſtrafbarer Handlungen gleichzeitig Strafverfolgung ein, hat die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung bei einer von ihnen auch Wirkung für die anderen.

Artikel 173: Die Gefängnisſtrafe erliſcht mit Ablauf einer Zeit gleich dem Doppelten der auferlegten Strafe und in jedem Fall von nicht mehr als 30 und weniger als 10 Jahren. Die Friſt beginnt mit dem Tage, an dem die Verurteilung rechtskräftig geworden, oder mit dem Tage, an dem in irgendeiner Weiſe die ſchon begonnene Strafvollſtreckung unterbrochen iſt.

Abſ. 2: Für Geldſtrafen.

[99]) Siehe S. 39

Abſ. 3: Dieſe Beſtimmungen finden keine Anwendung, wenn es ſich um einen rückfällig Verurteilten oder Gewohnheitsverbrecher, gewerbsmäßigen Verbrecher oder Verbrecher aus Hang handelt, oder wenn der Verurteilte in der erwähnten Friſt ein neues Verbrechen begangen hat; oder ſchließlich, wenn er in dieſer Friſt nicht die aus der ſtrafbaren Handlung entſpringenden Zivilverpflichtungen erfüllt hat, außer wenn er nachweiſt, daß ihm die Erfüllung unmöglich war.

Die Entſcheidung, welche das Erlöſchen der Strafe ausſpricht, wird von rechtswegen widerrufen, wenn der Verurteilte innerhalb von 5 Jahren ein nicht fahrläſſiges Verbrechen begeht, für welches Gefängnisſtrafe nicht unter 3 Jahren oder eine andere ſchwere Strafe verhängt wird.

Die Strafen der Haft- und Geldſtrafe erlöſchen in einer Friſt von 5 Jahren, ſeit dem im Abſatz 1 dieſes Artikels bezeichneten Tage. Dieſe Friſt wird in den Fällen des Abſ. 3 verdoppelt."

Der Entwurf unterſcheidet ein Erlöſchen der ſtrafbaren Handlung und ein Erlöſchen der Strafe durch Zeitablauf. Die Unterbrechung der Verjährung der ſtrafbaren Handlung, mit der Wirkung, daß die Verjährungsfriſt von neuem zu laufen beginnt, tritt ein durch jede Verfahrenshandlung; die Verjährungsfriſt kann ſich jedoch in keinem Falle über das Doppelte der geſetzlichen Friſt erhöhen. Die Verjährung iſt gehemmt in den Fällen der Ermächtigung zur Strafverfolgung oder bei Ueberweiſung einer Frage an ein anderes Verfahren, und in jedem Fall, in dem die Ausſetzung des Strafverfahrens durch eine beſondere Geſetzesbeſtimmung vorgeſchrieben iſt. Die Verjährung der Strafvollſtreckung wird unterbrochen durch jede Verfügung, die in irgendeiner Weiſe die ſchon begonnene Strafvollſtreckung unterbricht; doch iſt die Strafe mit dem Ablauf einer Friſt von höchſtens 30 Jahren und mindeſtens 10 Jahren verjährt.

Bei Vorliegen beſonderer Umſtände iſt die Verjährung der Strafvollſtreckung ausgeſchloſſen; nämlich dann, wenn es ſich um einen rückfällig Verurteilten, Gewohnheitsverbrecher, gewerbsmäßigen Verbrecher oder Verbrecher aus Hang handelt, oder wenn der Verurteilte innerhalb der Verjährungsfriſt ein neues Verbrechen begangen hat, oder in dieſer Friſt ſeinen Zivilverpflichtungen nicht nachgekommen iſt.

Gegenüber dem geltenden Recht zeigt der Entwurf bei der Geſtaltung der Friſten eine erhebliche Vereinfachung, indem nicht mehr eine Abſtufung der Verjährungsfriſten nach Maßgabe der zu erkennenden Strafe ſtattfindet, ſondern die Verjährungsfriſt gleich iſt dem Höchſtbetrage der vom Geſetze für die ſtrafbare Handlung beſtimmten Strafe; in keinem Falle aber weniger als 5 Jahre für Verbrechen und weniger als 2 Jahre für Uebertretungen; für Vermögensſtrafen gilt die umgerechnete Freiheitsſtrafe. Die Verjährung der Strafvollſtreckung iſt ausgeſchloſſen bei Verurteilung zu dauernder Abſonderung und bei Verurteilung zur Abſonderung auf abſolut unbeſtimmte Zeit; für Gewohnheitsverbrecher und Rückfällige tritt Verjährung nur dann ein, wenn der Verurteilte nach Anſicht des Gerichts durch

ſein nach dem Urteil gezeigtes Verhalten den Nachweis erbracht hat, daß er ſich gebeſſert hat.

Fortgang der Reform: Im Jahre 1929 wurde der endgültige Entwurf durch das Miniſterium veröffentlicht. Am 15. November 1929 begannen die Beratungen des Entwurfs und waren am 11. März 1930 beendet. Am 19. Oktober 1930 wurde der endgültige Geſetzestext vom König unterzeichnet und er iſt am 1. Juli 1931 als Strafgeſetzbuch in Kraft getreten. Nach der „Zeitſchrift für die geſamte Rechtswiſſenſchaft" ſind die Aenderungen auf dem Gebiet der Verjährung „mannigfaltig, doch ohne große dogmatiſche Bedeutung."

Die Vorſchriften über die Verfolgungsverjährung ſind präziſiert: während im Entwurf die Friſt der Maximaldauer der angedrohten Strafe entſpricht, ſind jetzt an Stelle dieſes dehnbaren Berechnungsmodus beſtimmte Friſten getreten (Artikel 157). Die Unterbrechung der Verjährung erfolgt nur durch beſtimmte, aufgezählte Prozeßhandlungen (Artikel 160), während nach dem Entwurf jede beliebige Prozeßhandlung genügte.

3. Die Schweiz.

Die Reformarbeiten gehen auf eine Botſchaft des Bundesrates vom 28. November 1896, betreffend die Bundesverfaſſung, zurück. Durch eine am 13. November 1898 erfolgte Volksabſtimmung wurde die Verfaſſung dahin abgeändert, daß dem Bunde die Geſetzgebungsbefugnis auf dem Gebiete des Straf- und Zivilrechts übertragen wurde. Im Jahre 1901 übernahm eine „kleine Expertenkommiſſion" die Ausarbeitung eines Geſetzentwurfes, der im Jahre 1911 von einer „großen Expertenkommiſſion" erweitert und im Jahre 1918 vom Bundesrat mit einer Botſchaft an die Bundesverſammlung vorgelegt wurde.[100]) Der Nationalrat hat die Beratungen im März 1930 abgeſchloſſen; im Plenum des Ständerates haben die Beratungen in der vergangenen Märzſeſſion (1931) begonnen.

a) Geltendes Recht.

Die Verjährung regeln die Artikel 34—35.

„Artikel 34: Die Strafklage verjährt:

a) wenn das Verbrechen mit lebenslänglicher Zuchthausſtrafe bedroht iſt, in 15 Jahren,

b) wenn Zuchthaus auf das Verbrechen geſetzt iſt, in 10 Jahren,

c) in allen anderen Fällen in 3 Jahren.

Die Verjährung der Strafklage läuft beim vollendeten Verbrechen von dem Tage, da dasſelbe für vollendet gilt; beim fortgeſetzten Verbrechen von dem Tage, an welchem die letzte verbrecheriſche Handlung verübt worden iſt; beim verſuchten Verbrechen vom Augenblick

[100]) Vgl. „Botſch. d. Bundesr. a. d. Bundesverſamml. zu einem Geſetzentwurf enthalten das Schweizeriſche Strafgeſetzbuch" vom 23. Juli 1918.

der Beendigung der letzten Verſuchshandlung und in Fällen von Betrug, Fälſchung oder Unterſchlagung indeſſen immer an dem Tage, an welchem das Verbrechen entdeckt worden iſt.

Wenn jedoch eine ſtrafrechtliche Unterſuchung ſtattgefunden hat, ſo wird die Verjährungsfriſt vom Tage der letzten Unterſuchungshandlung an gerechnet.

Artikel 35: Betreffend die Verjährung von Strafen gelten folgende Regeln:

a) Die lebenslängliche Zuchthausſtrafe verjährt in 30 Jahren,

b) Zuchthaus von beſtimmter Dauer, Gefängnisſtrafe, Landesververweiſung, und Verluſt des Aktivbürgerrechtes für beſtimmte Zeit verjähren nach Ablauf der doppelten Zeit, welche die Strafe, oder wenn die Vollziehung bereits begonnen hat, der noch nicht erſtandene Teil zu dauern gehabt hätte. Für unerhältliche Geldbußen wird die Verjährungsfriſt alſo gemäß der nach Artikel 8 folgenden Gefängnisſtrafe berechnet. Doch beträgt die Verjährungsfriſt in allen dieſen Fällen nie weniger als 5 und nie mehr als 25 Jahre.

c) Die Verjährungsfriſt wird von dem Tage, an welchem die Strafe vollziehbar geworden iſt, oder, wenn die Vollziehung bereits begonnen hatte, von dem Tage, an welchem dieſelbe unterbrochen worden iſt, an gerechnet."

Das Schweizeriſche Strafrecht kennt eine Verjährung der Strafverfolgung: Strafklage, und eine Verjährung der Vollſtreckung: Strafe. Durch jede ſtrafrechtliche Unterſuchung wird die Verjährungsfriſt unterbrochen (§ 34, Abſ. 3). Ebenſo kann die Verjährung der Strafvollſtreckung unterbrochen werden. (§ 37 c). Ruhen der Verjährung iſt dem ſchweizeriſchen Strafrecht unbekannt.

b) Entwurf nach den Beratungen des ſchweizeriſchen Nationalrates.

„Artikel 67: Die Strafverfolgung verjährt: In 20 Jahren, wenn die ſtrafbare Handlung mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht iſt. In 10 Jahren, wenn die ſtrafbare Handlung mit Zuchthaus bedroht iſt. In 5 Jahren, wenn die ſtrafbare Handlung mit einer anderen Strafe bedroht iſt.

Art. 68: Berührt das Thema nicht.

Art. 69: Die Verjährung ruht, ſolange der Täter im Ausland eine Freiheitsſtrafe erſteht.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jede Einvernahme des Beſchuldigten in der Vorunterſuchung, ſowie durch die Vorladung hierzu vor ein ſchweizeriſches Unterſuchungsamt oder Strafgericht.

Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung neu zu laufen. Jedoch iſt die Strafverfolgung in jedem Falle verjährt, wenn die ordentliche Verjährungsfriſt um die Hälfte überſchritten iſt.

Art. 70: Die Strafen verjähren: Lebenslängliche Zuchthausſtrafen in 30 Jahren, Zuchthausſtrafe von 10 oder mehr Jahren in 25 Jahren, Zuchthausſtrafen von 5 bis 10 Jahren in 15 Jahren, jede andere Strafe in 5 Jahren. Die Verjährung der Hauptſtrafe zieht die Verjährung der Nebenſtrafe nach ſich.

Art. 71: Berührt das Thema nicht.

Art. 72: Die Verjährung wird unterbrochen durch den Vollzug und durch jede auf Vollſtreckung der Strafe gerichtete Handlung der Behörde, der die Vollſtreckung obliegt. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfriſt neu zu laufen. Jedoch iſt die Strafe in jedem Falle verjährt, wenn die ordentliche Verjährungsfriſt um die Hälfte überſchritten iſt."

Gegen die früheren Entwürfe und dem geltenden Recht unterſcheidet ſich der Entwurf 1918 durch kürzere Friſten und Einſchränkung der Unterbrechungsakte bei der Verfolgungsverjährung. Während bisher jede Verfolgungshandlung genügte, um eine Unterbrechung der Verjährungsfriſt herbeizuführen, findet dieſe Unterbrechung nach dem Entwurf nur noch durch die Einvernahme des Beſchuldigten in der Voruntersuchung und durch Vorladung hierzu ſtatt. Für die Unterbrechung der Vollſtreckungsverjährung genügt neben dem Vollzug jede auf Vollſtreckung gerichtete Handlung der Vollſtrekkungsbehörde. Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollſtreckung tritt auf jeden Fall ein, wenn die ordentliche Verjährungsfriſt um die Hälfte überſchritten iſt. Die Verjährung ruht, wenn der Täter im Ausland eine Freiheitsſtrafe erſteht.

4. Tſchechoſlowakei.

Für das geltende Recht wird auf „Oeſterreich" verwieſen. Die Reformarbeiten für ein Strafgeſetzbuch wurden von Juſtizminiſter Veſely im Jahre 1920 eingeleitet und im Oktober 1925 von der „Kommiſſion für die Reform des Strafgeſetzes" beendet. Sie gelten in gleicher Weiſe der Rechtsvereinheitlichung (es galt bisher teils das öſterreichiſche Strafgeſetz von 1852, teils das ungariſche Strafgeſetzbuch.[101])

Vorentwurf von der Kommiſſion für die Reform des tſchechoſlowakiſchen Strafgeſetzes.

Die Verjährung iſt in den §§ 33—36, 40, 150, 166 geregelt.

„Verjährung der Verfolgung § 33.

(1) Verbrechen verjähren:

in 20 Jahren, wenn die höchſte geſetzliche Strafe lebenslanger oder zwanzigjähriger Kerker iſt,

in 12 Jahren, wenn die höchſte geſetzliche Strafe 5 Jahre Kerker iſt,

in 6 Jahren in den übrigen Fällen.

[101]) Begründung z. Entwurf, S. 6.

(2) Vergehen verjähren:

in 12 Jahren, wenn die höchſte geſetzliche Strafe lebenslanges oder 15jähriges Gefängnis iſt,

in 8 Jahren, wenn die obere Grenze des Strafgeſetzes wenigſtens 5 Jahre Gefängnis iſt,

in 4 Jahren, wenn die obere Grenze des Strafgeſetzes wenigſtens 1 Jahr Gefängnis iſt,

in 2 Jahren in den übrigen Fällen.

Unterbrechung der Verfolgungsverjährung § 34.

(1) Die Verjährung wird dem Schuldigen gegenüber durch jede Maßnahme unterbrochen, die das Gericht unmittelbar gegen ihn als Beſchuldigten trifft.

(2) Von der Unterbrechung an beginnt eine neue Verjährung.

(3) Wenn zur Einleitung des Strafverfahrens gegen ein Mitglied der Nationalverſammlung oder zur Fortſetzung eines ſolchen Verfahrens die Zuſtimmung des betreffenden Hauſes erforderlich iſt, wird in die Verjährung jene Zeit nicht eingerechnet, die ſeit dem Tage, an dem das Anſuchen um die Zuſtimmung dem betreffenden Hauſe zugekommen iſt, bis zu dem Tage verſtrichen iſt, an dem dem Gerichte oder der Behörde, die um die Zuſtimmung nachgeſucht haben, die amtliche Mitteilung darüber zugekommen iſt, daß das Haus über das Anſuchen entſchieden hat oder bis zu dem Tage, an dem ſeine Zuſtimmung zur Verfolgung nicht mehr erforderlich war.

(4) Dienſtſtrafbare Handlung iſt in jedem Falle verjährt, wenn ſeit Beginn der Verjährung eine Zeit verſtrichen iſt, die um die Hälfte länger iſt, als die in § 33 angegebene, wenigſtens aber eine Zeit von 5 Jahren.

Verjährung der Vollſtreckung § 35.

(1) Iſt mit Beginn der Verjährung die in § 34, Abſ. 4 angegebene Zeit verſtrichen, ſo iſt auch die Vollſtreckung des verurteilenden Erkenntniſſes verjährt.

(2) In dieſer Zeit wird hier jedoch nicht eingerechnet:

1. Die Zeit für die der Vollzug der Strafe aufgeſchoben wurde, und zwar, wenn der Schuldige bedingt verurteilt worden iſt, bis zur Rechtskraft der Entſcheidung, durch die der Vollzug der Strafe angeordnet wurde.

2. Die Zeit, für die die Abzahlung einer Strafe in Geldraten bewilligt wurde, ſofern dieſe Bewilligung rechtskräftig widerrufen wurde.

3. Die Zeit, während der nach Rechtskraft des Urteils die Strafe aus dem Grunde des § 247 oder aus einem anderen geſetzlichen Grunde nicht vollzogen werden kann, oder während der eine andere Freiheitsſtrafe oder eine ſichernde Maßnahme vollzogen wird.

(3) Berührt das Thema nicht.

Unterbrechung der Vollſtreckungsverjährung § 36.

(1) Die Verjährung der Vollſtreckung des Urteils wird unterbrochen, wenn der Verurteilte zwecks Vollzugs der Strafe verhaftet oder in Haft genommen wurde oder wenn überhaupt mit dem Vollzug der Strafe begonnen wurde. Eine neue Verjährung beginnt, ſobald der Vollzug der Strafe oder der Haft unterbrochen wurde. Iſt der Verurteilte bedingt entlaſſen worden, ſo beginnt eine neue Verjährung erſt dann, ſobald die Entſcheidung rechtskräftig geworden iſt, durch die die Entlaſſung wiederrufen wurde.

(2) Die Verjährung der Vollſtreckung des Urteils wird ferner unterbrochen und eine neue Verjährung beginnt, wenn der Verurteilte nach Fällung des Urteils erſter Inſtanz das Gebiet der Republik verläßt.

Verjährung der Folg. d. Verurteil. § 40.

(Berührt das Thema nicht, ebenſo § 40, 150, 166).

Der Entwurf teilt die Verjährung in Verjährung der Strafverfolgung und Verjährung der Strafvollſtreckung. Er unterſcheidet ſich von dem bisherigen Strafrecht vor allem dadurch, daß er den Eintritt der Verjährung nicht von einer Reihe weiterer Bedingungen abhängig macht, die Zeugnis davon ablegen ſollen, daß der Schuldige ſich gebeſſert hat.

In Anlehnung an die Geſetzgebung der Slowakei und Podkarpatska Rus hat der Entwurf die im öſterreichiſchen Recht mögliche Unverjährbarkeit der Strafvollſtreckung beſeitigt.

Die Unterbrechung der Verjährung iſt beibehalten, um zu verhüten, daß die Verjährung noch im Laufe des eingeleiteten Strafverfahrens durch deſſen abſichtliche Verſchleppung herbeigeführt wird. Mit der Unterbrechung gilt die bis dahin angelaufene Verjährungsfriſt nicht als entſprechend der verſtrichenen Zeit gekürzt, ſondern es beginnt eine neue Verjährungsfriſt zu laufen. Um zu verhindern, daß durch wiederholte Unterbrechungen die Verjährung unnötig weit hinausgeſchoben wird oder gänzlich unmöglich gemacht wird, iſt eine beſtimmte Zeit feſtgeſetzt, nach deren Ablauf die Verjährung ohne Rückſicht auf eine inzwiſchen erfolgte Unterbrechung vollendet iſt. Dieſe Friſt iſt um die Hälfte größer als die geſetzliche Verjährungsfriſt; beträgt aber mindeſtens 5 Jahre. Die Unterbrechung tritt ein durch jede gerichtliche Handlung, die dem Schuldigen gegenüber als Beſchuldigten vorgenommen wird. Vom Zeitpunkt der Unterbrechung an beginnt eine neue Verjährungsfriſt zu laufen.

§ 34, Abſ. 3 regelt die Hemmung der Verjährung, gleichbedeutend mit unſerem Ruhen der Verjährung. Sie tritt ein, für den Zeitraum, in welchem das Erſuchen um Zuſtimmung des zuſtändigen Hauſes zur Verfolgung eines Mitgliedes der Nationalverſammlung nicht erledigt wurde. Für die Berechnung der abſoluten Verjährung hat die Hemmung keine Bedeutung. (§ 34, Abſ. 4).

Eine eigenartige Regelung findet die Verjährung der Strafvollſtreckung; ſie beginnt mit der Rechtskraft des verurteilenden Er-

kenntniſſes. Von dem Grundſatz ausgehend, daß die Verjährung ihre Begründung im Ablauf der Zeit habe, nach welchem der Täter deshalb nicht mehr verfolgt werden ſoll, weil es einer Gegenwirkung durch Strafe nicht mehr bedarf, und weil eine ſolche Maßregel mehr Schaden als Nutzen ſtiften würde, und in logiſcher Durchführung der Idee, daß durch das Urteil an der Sache ſelbſt nichts geändert wird, als daß der gerichtliche Anſpruch feſtgeſtellt wird, wird zwar durch das Urteil die Verjährung unterbrochen, jedoch fängt nun keine neue Verjährungsfriſt an zu laufen, ſondern die bereits ſeit Beendigung der Straftat abgelaufene Verjährungszeit geht auf in die ebenfalls von der Beendigung der ſtrafbaren Tätigkeit an laufenden Vollſtreckungs-Verjährungszeit, und endet mit dem Ablauf des um die Hälfte der ordentlichen Verjährungsfriſt längeren Zeitraums.

Die Friſten der Verjährung für die Strafvollſtreckung haben daher dieſelben Ausmaße wie die Friſten der Verfolgungsverjährung. Die Unterbrechung der Verjährung des Strafvollzugs iſt nicht an jede den Vollzug der Strafe bezweckende Handlung der Behörde geknüpft, ſondern dieſe tritt ein mit Beginn des Vollzugs. Es ſoll dadurch verhindert werden, daß die Strafe während des Vollzugs ſelbſt verjährt. Unterbrechung der Vollſtreckungsverjährung tritt weiterhin ein durch Verhaftung und Verhängung der Haft zum Zwecke des Vollzugs, bei Flucht des Verurteilten ins Ausland. Für die Zeit, während welcher der Verurteilte eine andere Strafe oder eine mit Verwahrung verbundene ſichernde Maßnahme erſteht, iſt die Verjährung gehemmt. Gleiche Hemmung tritt ein für die Zeit, für die der Strafvollzug aufgeſchoben, und für die Zeit, für welche die Bewilligung erteilt wurde, eine Geldſtrafe in Raten zu zahlen und für den Fall, daß dem Strafvollzug ein geſetzliches Hindernis im Wege ſteht (Privileg der Unverfolgbarkeit).

5. Sowjetrußland.

Bis zur ruſſiſchen Revolution galt in Rußland „Das neue ruſſiſche Geſetzbuch“ vom 22. März 1903.[102]) In der der Machtergreifung durch die Sowjets folgenden Zeit des Bürgerkrieges fehlt es faſt gänzlich an einer poſitiven Regelung. Mit der Feſtigung der politiſchen Herrſchaft des Sowjetregimes wuchs das Bedürfnis nach einer umfaſſenden Regelung der Strafrechtspflege. Das Jahr 1926 brachte eine Kodifikation der in der Zwiſchenzeit erlaſſenen Sondergeſetze und Strafgeſetze: das neue „Strafgeſetzbuch der R.S.F.S.R.“ (Ruſſiſche Sozialiſtiſche Föderative Sowjet Republik),[103]) in Kraft getreten am 1. Januar 1927. Die Verjährung iſt geregelt in den §§ 14 und 15.

„§ 14. Eine Strafverfolgung iſt ausgeſchloſſen: a) wenn ſeit dem Zeitpunkt der Begehung eines Verbrechens, für das das Gericht auf Freiheitsentziehung von mehr als 5 Jahren erkennen kann, 10 Jahre vergangen ſind; b) wenn ſeit dem Zeitpunkt der Begehung eines Verbrechens, für das das Gericht auf Freiheitsentziehung bis zu 5 Jah-

[102]) Sammlung außerdeutſcher Strafgeſetze, Nr. 24.
[103]) Sammlung außerdeutſcher Strafgeſetze, Nr. 49.

ren erkennen kann, 5 Jahre vergangen ſind; c) wenn ſeit dem Zeitpunkt der Begehung eines Verbrechens, für das das Gericht auf Freiheitsentziehung bis zu einem Jahre erkennen kan oder im Geſetze eine mildere Maßahme des ſozialen Schutzes als Freiheitsentziehung vcorgeſehen iſt, 3 Jahre vergangen ſind.

Die Verjährung wird angewandt, wenn während des Laufs der vorgeſehenen Friſt keinerlei Verfahren in der betreffenden Sache ſtattgetunden hat. Der Lauf der Verjährungsfriſt wird unterbrochen, wenn der Täter während des Friſtablaufs ein weiteres gleichartiges oder nicht minder ſchweres Verbrechen begeht, oder ſich vor den Strafverfolgungsbehörden oder -Gerichten verborgen hält; der Lauf der Verjährungsfriſten beginnt in dieſen Fällen wieder mit dem Tage der Begehung des zweiten Verbrechens oder mit dem Tage der Wiederaufnahme des gehenmten Verfahrens.

§ 15. Ein verurteilendes Erkenntnis wird nicht mehr vollſtreckt, wenn es nicht bereits innerhalb 10 Jahren ſeit dem Tage des Ausſpruchs vollſtreckt worden iſt."

Das ruſſiſche Strafrecht unterſcheidet Verjährung der Strafverfolgung und Verjährung der Strafvollſtreckung; letztere iſt an eine abſolute Friſt von 10 Jahren gebunden.[104]) Die Strafverfolgungsverjährung wird unterbrochen durch Begehung eines weiteren gleichartigen Verbrechens und durch Verbergen vor den Strafverfalgungsbehörden oder Gerichten. Mit dieſer Beſtimmung verlieren die kurzen Verjährungsfriſten des § 14, Abſ. 1 ſehr an Bedeutung, denn die Fälle, in welchen ſich der Täter nicht verborgen hält, dürften äußerſt ſelten ſein. Dazu kommt noch, daß die Verjährung erſt dann „angewandt" wird, wenn während des Laufes der vorgeſehenen Friſt „keinerlei Verfahren" in der betreffenden Sache ſtattgefunden hat. Iſt alſo nur irgendeine beliebige Handlung in einer Sache vorgenommen worden, ſo wird die Verjährung nicht „angewandt". Mit dieſer Beſtimmung wird mit großer Wahrſcheinlichkeit die ganze Verjährung illuſoriſch, denn es erſcheint faſt unmöglich, daß in einer Straſſache, während des Laufes der Verjährungsfriſt „keinerlei Verfahren" ſtattfindet. Die Unterbrechung der Verjährung durch Verbergen vor den Verfolgungsbehörden und den Gerichten führt automatiſch zur Ausſchließung der Verjährung, ſolange ſich der Täter verbirgt.

6. Vergleich mit dem deutſchen Recht.

1. Das öſterreichiſche Strafgeſetzbuch kennt nur eine Verjährung der Strafverfolgung. Dieſe iſt vom Vorliegen beſtimmter Bedingungen abhängig. Die Unterbrechung der Verjährung tritt mit beſtimmten richterlichen Handlungen ein; ſie bietet die Möglichkeit — wie im Reichsſtrafgeſetzbuch — eine Straftat unverjährbar zu machen. Verjährung der Strafvollſtreckung und Ruhen der Verjährung gibt es nicht.

[104]) Ausnahmen beſtehen für gegen revolutionäre Verbrechen, aktiven und paſſiven Kampf gegen die Arbeiterklaſſe und revolutionäre Bewegung. In dieſen Fällen unterliegt die Anwendung der Verjährung dem Ermeſſen des Gerichts.

Der öſterreichiſche Entwurf in der Faſſung des Beratungsergebniſſes des öſterreichiſchen Strafrechtsausſchuſſes hat gegenüber dem geltenden Recht erhebliche Aenderungen gebracht, die im weſentlichen mit dem deutſchen Entwurf übereinſtimmen. Die Unterbrechung der Verjährung und die Verlängerung der Verjährung iſt geſtrichen, als Erſatzmaßregel iſt das Ruhen der Verjährung beibehalten. Abweichungen vom deutſchen Entwurf ſind nur bei den Friſten vorhanden. So beträgt die Verjährungsfriſt in § 79 (deutſch. E.) Ziff. 1, 30 Jahre bei Verbrechen, die mit Todesſtrafe oder lebenslänglicher Gefängnisſtrafe bedroht ſind, während die entſprechende Friſt im öſterreichiſchen Entwurf nur für lebenslanger Freiheitsſtrafe vorgeſehen iſt, eine Folge der Abſchaffung der Todesſtrafe in Oeſterreich. Für Verbrechen, die mit zeitiger Freiheitsſtrafe von mehr als 10 Jahren bedroht ſind, ſieht der deutſche Entwurf eine Verjährungsfriſt von 15 Jahren, der öſterreichiſche Entwurf eine ſolche von 20 Jahren vor. Im gleichen Verhältnis ſtehen die Verjährungsfriſten der Strafvollſtreckung zueinander.

2. Das italieniſche Strafgeſetzbuch unterſcheidet eine Verjährung der Strafverfolgung und eine Verjährung der Strafvollſtrekkung; es kennt eine Unterbrechung der beiden Verjährungsarten und ein Ruhen der Verjährung. Die Unterbrechung der Verfolgungsverjährung hat zur Folge, daß die Verjährungsfriſt von neuem zu laufen beginnt; doch iſt mit dem Ablauf einer beſtimmten Friſt die Straftat verjährt, auch wenn weitere Unterbrechungen eintreten. Die Unterbrechung der Vollſtreckungsverjährung bewirkt ebenfalls, daß die Verjährungsfriſt von neuem zu laufen beginnt; eine beſtimmte Friſt, mit deren Ablauf endgültig die Verjährung eintritt, beſteht nicht, ſo daß die Verjährung der Vollſtreckung unmöglich gemacht werden kann.

Der Entwurf hat die Unterbrechung der Verjährung beibehalten; die Unterbrechung tritt durch jede Verfahrenshandlung ein, die die Verfolgung bezw. Vollſtreckung bezweckt. Doch iſt die Verfolgung der Straftat auf jeden Fall verjährt, nach Ablauf einer Friſt, die gleich iſt der doppelten geſetzlichen Verjährungsfriſt. Verjährung der Strafvollſtreckung tritt ein nach Ablauf einer Friſt von 30 Jahren, beim Vorliegen beſonderer Umſtände iſt jedoch die Verjährung der Strafvollſtreckung ausgeſchloſſen.

Mit dem deutſchen Entwurf zeigt der italieniſche Entwurf lediglich darin Uebereinſtimmung, daß er eine Verjährung der Strafverfolgung und eine Verjährung der Strafvollſtreckung unterſcheidet.

Er weicht ab vom deutſchen Entwurf,

1. durch die Unverjährbarkeit der Strafvollſtreckung bei beſtimmten Vorausſetzungen. Nach dem deutſchen Entwurf verjährt ſowohl die Strafverfolgung als auch die Strafvollſtreckung aller Verbrechen (i.w.S.) ohne Einſchränkung.
2. Durch Beibehaltung der Unterbrechung. Der deutſche Entwurf hat die Unterbrechung beſeitigt, als Erſatz dafür hat er das Ruhen der Verjährung vorgeſehen.[105])

3. Das ſchweizeriſche „Bundesgeſetz über das Bundesſtrafrecht der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaften“ unterſcheidet Verjährung der Strafklage und Verjährung der Strafe. Beide Verjährungsarten können unterbrochen werden. Ein Ruhen der Verjährung iſt nicht vorgeſehen.

Der Entwurf von 1918 hat die Unterbrechung beibehalten, mit der Maßgabe, daß nicht mehr jede Verfolgungshandlung oder Vollſtreckungshandlung die Unterbrechung der Verjährung bewirkt, ſondern nur beſtimmte Handlungen. Iſt die geſetzliche Verjährungsfriſt um die Hälfte überſchritten, ſo tritt, unabhängig von weiteren Unterbrechungen, auf jeden Fall Verjährung ein. Während der Täter im Ausland eine Freiheitsſtrafe erſteht, ruht die Verjährung.

Mit dem deutſchen Entwurf ſtimmt der ſchweizeriſche Entwurf überein, 1. in der Unterſcheidung der beiden Verjährungsarten, 2. in der Beſeitigung der Möglichkeit, eine Straftat unverjährbar zu machen. Er weicht ab vom deutſchen Entwurf durch die Beibehaltung der Unterbrechung.[106])

4. In der Tſchechoſlowakei gilt das öſterreichiſche Strafgeſetzbuch, ſoweit geltendes Recht in Frage kommt, wird auf die Ausführungen unter 1., S. 45, 46 verwieſen.

Der tſchechiſche Entwurf unterſcheidet Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollſtreckung. Die Verfolgungsverjährung wird durch jede gegen den Täter gerichtete Maßnahme, die Vollſtrekkungsverjährung durch beſtimmte Vollſtreckungshandlungen unterbrochen. Durch die Unterbrechung wird die ordentliche Verjährungsfriſt nur um die Hälfte verlängert, nach Ablauf dieſes Zeitraums tritt auf jeden Fall Verjährung ein. Weiterhin kennt der Entwurf ein Ruhen der Verfolgungsverjährung und ein Ruhen der Vollſtreckungsverjährung. Ein praktiſcher Unterſchied zwiſchen den beiden Verjährungsarten beſteht nicht,[106]) da ſowohl die Verjährung der Strafverfolgung, als auch die Verjährung der Strafvollſtreckung im gleichen Zeitpunkt beginnen, nämlich im Zeitpunkt der Beendigung der ſtrafbaren Tätigkeit.

Mit dem deutſchen Entwurf zeigt der tſchechiſche Entwurf Uebereinſtimmung 1. in der Trennung der beiden Verjährungsarten, 2. in der Beſeitigung der Möglichkeit, die Strafvollſtreckung unverjährbar zu machen. Er weicht ab vom deutſchen Entwurf durch die Beibehaltung der Unterbrechung.[105])

5. Das ruſſiſche Strafgeſetzbuch unterſcheidet die beiden Verjährungsarten. Es weicht vom deutſchen Entwurf ab 1. durch Beibehaltung der Unterbrechung,[105]) durch welche eine Straftat unverjährbar gemacht werden kann, 2. dadurch, daß in gewiſſen Fällen der Eintritt der Verjährung von dem Ermeſſen des Gerichts abhängt.

---

[105]) Der deutſche Entwurf kennt nur noch ein Ruhen der Verjährung, ſolange die Sache bei Gericht anhängig iſt, und ſolange eine Freiheitsſtrafe oder Freiheitsentziehung vollſtreckt wird.

[106]) Die Verjährungsfriſt für die Vollſtreckungsverjährung iſt um die Hälfte länger.

Ein Ruhen der Verjährung ist nicht vorgesehen. Die Verjährung der Strafvollstreckung tritt nach Ablauf einer absoluten Frist ein.

Mit dem deutschen Entwurf zeigt das russische Strafgesetzbuch Uebereinstimmung in der Trennung der beiden Verjährungsarten.

III. Ergebnis.

Nach Betrachtung des Reichsstrafgesetzbuches, des Entwurfs 1925 und des Beratungsergebnisses des Reichstagsausschusses läßt sich zusammenfassend feststellen, daß der Entwurf gegenüber dem geltenden Recht einen wesentlichen Fortschritt bringt.

Die drei Mängel des geltenden Rechts:

1. Unterbrechungsmöglichkeit der Verjährung bis zum Tode des Schuldigen,
2. Fehlen einer absolut zeitlichen Grenze für die Wirkung der Unterbrechung.
3. Jede Vornahme einer prozessual- notwendigen richterlichen Maßnahme führt automatisch zur Unterbrechung der Verjährung, auch wenn die Unterbrechung gar nicht beabsichtigt und nicht angebracht ist,

sind im Entwurf beseitigt.

Die Abschaffung der Verlängerung der Verjährung jedoch, die der Entwurf bei Vorliegen besonderer Umstände als Ersatz für den Wegfall der Verjährungsunterbrechung vorgesehen hatte, ist nicht zu billigen. Schwerwiegende Gründe erheischen ihre Beibehaltung. Einmal sprechen prozessuale Gründe gegen die vorgeschlagene Regelung und zum anderen gibt es eben tatsächliche Umstände, die eine Ausnahme von der Norm bedingen.

Die im Entwurf vorgesehene Regelung würde die Möglichkeit geben, prozessuale Handlungen zum Zwecke der Verjährungsverlängerung vorzunehmen, ein Ergebnis, das im Entwurf gerade vermieden werden soll.

Als „besondere Umstände", die eine Verjährungsverlängerung begründen, wären aufzunehmen die Umstände, die nach § 362, Z. 1, 2 u. 3 StrPO. eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu Ungunsten des Angeklagten herbeizuführen geeignet sind.

Durch den Vergleich mit ausländischen Gesetzgebungswerken ist festzustellen, daß die Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Verjährung darauf hinauslaufen, Störungen des Ablaufs der Verjährungsfristen — vor allem Unterbrechung mit der Folge der Unverjährbarkeit — möglichst zu beseitigen. Dabei haben der deutsche und der österreichische Entwurf den Weg eingeschlagen, die ursprüngliche Verjährungsfrist möglichst nicht zu verlängern und daher für gewisse Fälle nur das „Ruhen der Verjährung" beibehalten, während die Mehrzahl der ausländischen Gesetzgebungswerke die „Unterbrechung der Verjährung" beibehalten, dagegen eine absolute Verjährungsfrist aufstellen, mit deren Ablauf auf jeden Fall Verjährung eintritt.